

# *Adel in Armut – Armut im Adel?*

## *Beobachtungen zur Situation des Adels im Spätmittelalter*

VON JOSEPH MORSEL

*In dieser geordneten Welt gibt es Arme. (...) Die guten Armen wissen nicht, daß es ihr Amt ist, unsere Großzügigkeit zu trainieren; sie sind schamhafte Arme; auf der Straße versuchen sie, unauffällig vorbeizugehen; ich stürze los, ich drücke ihnen eine Münze in die Hand und, vor allem, ich schenke ihnen ein schönes egalitäres Lächeln. Ich finde, daß sie dumm aussehen und es gefällt mir nicht, sie zu berühren, aber ich zwingt mich dazu: es ist eine Prüfung; und außerdem müssen sie mich lieben: diese Liebe wird ihr Leben verschönern.*

(Jean-Paul SARTRE, *Les Mots*, 1964)

### I. FRAGEN NACH EINER DISKURSGESCHICHTE DER ARMUT UND DES ADELS

Adel und Armut: Stellt man diese beiden Begriffe zusammen, dann brechen sofort konventionelle Bilder hervor – etwa der Schutz der Armen, Waisen und Witwen durch den Ritter, oder die Verarmung des Adels in der sogenannten Krise des Spätmittelalters. Im ersteren Fall handelt es sich um die Beziehung einzelner Adliger zu den Armen, im zweiten um die Verwandlung des Adligen in einen Armen – in beiden Fällen jedoch um die implizite Verwirklichung einer bipolaren Logik, die einem grundsätzlichen Unterschied zwischen dem Adligen und dem Armen entspricht, da der verarmende Adlige aufhöre, Adliger zu sein, vom Adel zum Nicht-Adel gerückt werde. Dieser Auffassung liegt wohl die unreflektierte Übertragung des Begriffspaares *potens/pauper* auf die Erscheinung des Adels zugrunde, wobei *potens* mit »Adliger« gleichgestellt wird<sup>1)</sup>.

Nun wissen wir seit den Untersuchungen von Otto Gerhard Oexle, daß es sich bei der Gegenüberstellung der Begriffe *potens* und *pauper* nicht um eine *Beschreibung* der sozialen Verhältnisse, also daß die *potentes* bzw. *pauperes* nicht einfach auf eine jeweilige soziale Substanz hinweisen, z.B. die Herren bzw. die Untertanen, sondern um eine

1) Dies war sogar ausdrücklich der Fall bei Karl Bosl und den Forschern, die ihm gefolgt sind, welche die Gegenüberstellung von *potens* und *pauper* einfach als eine Darstellung der damaligen (bes. frühmittelalterlichen) sozialpolitischen Abstufung ablesen wollten. Vgl. die Forschungsübersicht und -kritik von Otto Gerhard OEXLE, *Potens und pauper im Frühmittelalter*, in: Wolfgang HARMS und Klaus SPECKENBACH (Hg.), *Bildhafte Rede in Mittelalter und Früher Neuzeit. Probleme ihrer Legitimation und ihrer Funktion*, Tübingen 1992, S. 131–149, bes. S. 136ff.

Deutungsstruktur, die erlaubt, jegliches als ein Ganzes konzipiertes Sozialgebilde bildhaft zugleich als Ganzes und als (in bezug auf das Zusammenwirken aller Teile) intern strukturiert darzustellen. *Potens* könnte also nicht schlichtweg mit »Adliger« interpretiert werden, selbst wenn im Frühmittelalter allgemein erkannt wurde, daß die *nobiles* auch *possessiones* haben müssen<sup>2)</sup>. Das Erscheinungsbild des »armen Edelmanns« in der sogenannten höfischen Literatur (z.B. bei Hartmann von Aue) und, wie wir sehen werden, des »Armen vom Adel« in den spätmittelalterlichen Texten stellt demnach eine grundsätzliche Änderung dar, da man nun anscheinend zugleich »Adliger« und »arm« sein konnte. Dafür kann selbstverständlich eine Änderung der Armutsauffassung seit dem 11. und besonders dem 12. Jahrhundert verantwortlich gemacht werden, welche die Arbeiten von und um Michel Mollat unterstrichen haben<sup>3)</sup>. Generell wird diese Änderung mit einer tatsächlichen Vermehrung der Armen in Verbindung gebracht, welche ihrerseits als Folge des Bevölkerungswachstums und der damit verbundenen Landflucht betrachtet wird<sup>4)</sup>. Meine Aufgabe ist es jedoch nicht, hier zu versuchen, die Erscheinung der »edeln Armen« in hochmittelalterlichen literarischen Werken, d.h. wohlbekannt stark kodierte Texten, sozialgeschichtlich zu deuten: Es scheint mir immerhin fraglich,

2) Ebd., S. 146–147.

3) Vgl. Michel MOLLAT (Hg.), *Études sur l'histoire de la pauvreté (Moyen Âge–XVI<sup>e</sup> siècle)*, Paris 1974, sowie DERS., *Les pauvres au Moyen Âge. Étude sociale*, Paris 1978, bes. S. 147 ff.

4) Ich erlaube mir, hier ganz unbefangen zu erwähnen, daß diese schematische Erklärung mir als unbefriedigend erscheint. Einerseits erinnert mich diese logische Abfolge »Änderung der materiellen und somit sozialen Lage, dann Änderung der geistigen (und geistlichen) Haltung« an jene karikaturistische Unterscheidung und Hierarchisierung von materiellem Unterbau und kulturellem Überbau, welche auch von marxistisch orientierten Wissenschaftlern als unbefriedigend vorgestellt wird (vgl. z.B. das wichtige Buch von Maurice GODELIER, *L'idéal et le matériel. Pensée, économies, sociétés*, Paris 1984). Dazu scheint mir diese Erklärung auf einer unzureichenden Einschätzung des zentralen Platzes der *caritas* in den mittelalterlichen Gesellschaftsvorstellungen zu basieren, wie es vor allem Anita GUERREAU-JALABERT gezeigt hat: Vgl. *Spiritus et caritas. Le baptême dans la société médiévale*, in: Françoise HÉRITIER-AUGÉ und Élisabeth COPET-ROUGIER (Hg.), *La parenté spirituelle*, Paris 1995, S.133–203, bes. S. 178–179. Somit sollte die verstärkte Beschäftigung der hochmittelalterlichen Gesellschaft mit der Wahrnehmung und dem Begriff der »Armut« wohl eher auf eine Änderung der Wahrnehmung und des Begriffs der christlichen Gesellschaft zurückzuführen sein, was ihrerseits als gesichert erscheint: Vgl. die Entwicklung des Wortes *christianitas* im 11. und 12. Jahrhundert (vgl. Jean RUPP, *L'idée de Chrétienté dans la pensée pontificale des origines à Innocent III*, Paris 1939, S. 56–59) sowie grundlegend die jüngst erschienene Arbeit von Dominique IOGNA-PRAT, *Ordonner et exclure. Cluny et la société chrétienne face à l'hérésie, au judaïsme et à l'islam, 1000–1150*, Paris 1998. Daß solche Änderungen nicht als bloß oberflächlich betrachtet werden müssen, sondern daß sie zu neuen sozialen Typen und Klassifizierungen geführt haben, also sozial höchst und dauerhaft produktiv waren, zeigt deutlich das eben erwähnte Buch IOGNA-PRATS; es kann auch am Beispiel der Formung der Kategorie der Pariser Bürger um 1200 beobachtet werden: Vgl. Joseph MORSEL, *Comment peut-on être Parisien? Contribution à l'histoire de la genèse de la communauté parisienne au XIII<sup>e</sup> siècle*, in: Patrick BOUCHERON und Jacques CHIFFOLEAU (Hg.), *Religion et société urbaine au Moyen Âge. Études offertes à Jean-Louis Biget*, Paris 2000, S. 363–381.

daß man daran eine Entwicklung der sozio-ökonomischen Lage des Adels ablesen könne.

Mich interessieren eher die spätmittelalterlichen Erwähnungen, weil sie über die literarischen Texte hinaus auch in Texten (z.B. Urkunden, Ordnungen usw.) zu finden sind, die heutzutage als »pragmatisch« bezeichnet – und damit oft als »objektiv« gedacht – werden, auch weil sie als Stützpunkte für die Theorie der (Nieder-)Adelskrise im späten Mittelalter verwendet wurden, schließlich weil zwischen den hochmittelalterlichen »armen Edeln« und den spätmittelalterlichen »Armen vom Adel« eine grundlegende Entwicklung stattgefunden hat, nämlich was ich andernorts – am Beispiel Frankens – als »Soziogenese des Adels« bezeichnet habe. Dabei ist es wichtig, den Unterschied zwischen »den Adligen« und »dem Adel« zu unterstreichen, nicht als bloß spielerische, belanglose Haarspalterei. »Der Adel« (als Gesamtheit aller Adligen konzipiert, nicht als soziale Qualität) darf nicht als die einfache Zusammensetzung von Adligen betrachtet werden, er ist nicht das Ergebnis eines natürlichen Konzentrationsphänomens, sondern eines Prozesses sozialer (und besonders diskursiver) Produktion, der dazu führte, daß »der Adel« im Spätmittelalter im Rahmen einer tiefgreifenden Reorganisierung des sozialen Feldes (besonders gegenüber den Fürsten und den Städten) zu einer neuen Deutungs- und Handlungskategorie wurde<sup>5)</sup>.

Wenn man die Frage nach dem spätmittelalterlichen Erscheinungsbild des »armen Edelmanns« – nun als ein »Armer vom Adel« konzipiert bzw. ausgesprochen – aufwirft, sind wir also mit folgenden Antwortrichtungen konfrontiert: Während im Frühmittelalter und vielleicht noch im Hochmittelalter – da die literarischen Aussagen nur mit Vorsicht benutzbar sind – *nobilitas* und Reichtum zusammengingen, erwähnen nun sogar pragmatische Texte (implizit oder explizit) die Adlige betreffende Armutslage oder zumindest das Armutrisiko, weil die materielle Lage vieler Adligen sich inzwischen verschlechtert hat. Oder: Was sich inzwischen verändert hat, ist die soziale Vorstellung von der Armut. Oder schließlich: Was sich inzwischen verändert hat, ist die soziale Vorstellung vom Adel. Gewiß ist es möglich, daß ein und dasselbe Wort wie »Armut« mehrere Anwendungsebenen mit jeweils unterschiedlichen Bedeutungen aufweist und daß nur ein Teil davon, z.B. in Verbindung mit der Veränderung der Vorstellungen vom Adel,

5) Ausführlicher in Joseph MORSEL, Die Erfindung des Adels. Zur Soziogenese des Adels am Ende des Mittelalters – das Beispiel Frankens, in: Otto Gerhard OEXLE und Werner PARAVICINI (Hg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa*, Göttingen 1997, S. 312–375. Vor sechzehn Jahren hatte ich schon auf diese zu haltende Unterscheidung zwischen »Adel« und »Adligen« hingewiesen, gerade was die Bedeutung einer eventuellen Verarmung und Krise betrifft: Nicht nur erschien mir die sogenannte »spätmittelalterliche Adelskrise« als historisch, wirtschaftlich, empirisch und theoretisch untauglich, sondern auch wegen dieser Nicht-Unterscheidung als soziologisch irreführend: *Crise? Quelle crise? Remarques à propos de la prétendue crise de la noblesse allemande à la fin du Moyen Âge*, in: *Sources. Travaux historiques* 14 (1988) S. 17–42, bes. S. 31–33. Jetzt im Allgemeinen: Joseph MORSEL, *L'aristocratie médiévale. La domination sociale en Occident du V<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle*, Paris 2004.

sich modifiziert hat. Also: Es ist denkbar, daß die Begriffe »Armut« bzw. »Armer« zusammen mit den Begriffen »Adel« bzw. »Adliger« und sich gegenseitig bedingend verändert haben. Auf alle Fälle wirft der spätmittelalterliche »arme Edelmann« mehrere Fragen auf: Was bedeutet der »arme Edelmann« in bezug auf den »Adel«, aber auch auf die »Armut«? Was ist das denn für eine Armut, wenn man von »armen Adligen« spricht? Was ist das denn auch für ein Adel, wenn er anscheinend zugleich *potentes* und *pauperes* beinhalten soll? Die üblichen mediävistischen Kategorien »Adel« und »Armut« scheinen hier also besonders schwankend zu sein und bedürfen deshalb einer näheren Untersuchung.

Wohlgermerkt habe ich bislang mit Begriffen wie »Deutungsstruktur«, »Kategorie«, und »Diskurs« argumentiert – und werde es weiter tun. Damit bevorzuge ich eine besondere Annäherung zum Text, nach welcher unsere Quellen weniger von einem vor- und außenstehenden Objekt sprechen und es somit enthüllen oder einfach beschreiben, als sie es konstruieren und »vorschreiben«. Der bedeutendste Impuls zu solch einem diskursiv orientierten Umgang mit den Quellen kam, wie man weiß, von Michel Foucault<sup>6)</sup>, dessen Positionen jedoch in Deutschland (wie in vielen Ländern außerhalb Frankreichs, in denen heftige Debatte stattfanden) eher marginal rezipiert wurden<sup>7)</sup>. Der wohl wichtigste Beitrag dieser Forschungsposition ist die Aufhebung intellektuell lähmender Dichotomien wie vor allem die Gegenüberstellungen »Wirklichkeit« versus »Ideal« oder »Wahrnehmung« versus »Darstellung« als Ableitungen der paradigmatischen Dichotomie »Authentizität« versus »Erfindung«. Daß die Gesellschaften gleichzeitig und untrennbar materiell und ideell erzeugt und gestaltet werden, also daß das Ideelle und dessen verschiedenen Darstellungen unausweichlich »wirklich« und somit Teile der »Wirklichkeit« sind, ist in der Tat einer der wichtigsten Erträge der Sozialwissenschaften seit dem Ende des 19. Jahrhunderts<sup>8)</sup>. Der Foucaultsche Begriff »Diskurs« erlaubt aber, diese Aufhebung künstlich erzeugter Dichotomien zu verwirklichen.

6) Vgl. besonders Michel FOUCAULT, *Archäologie des Wissens* (1969), Frankfurt a.M. 1973, bes. S. 169 ff.

7) Vgl. Martin DINGES, Arlette FARGE, Colin JONES, Michel Foucault und die Historiker, in: *ÖZG* 4 (1993) S. 620–641, bes. S. 627–630, sowie Martin DINGES, *The Reception of Michel Foucault's Ideas on Social Discipline, Mental Asylums, Hospitals and the Medical Profession in German Historiography*, in: Colin JONES und Roy PORTER (Hg.), *Reassessing Foucault. Power, Medicine and the Body*, London – New York 1994, S. 181–212. Als ein interessanter Versuch, den (zu großem Teil aber nicht ganz in Anlehnung an Foucault konzipierten) »Diskurs« als heuristisches Forschungsmittel zu verwenden, gilt die Studie von Klaus GRAF, *Exemplarische Geschichten. Thomas Lirers »Schwäbische Chronik« und die »Gmünder Kaiserchronik«* (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 7), München 1987 (vgl. bes. S. 16–24), deren nicht so breite Rezeption wohl zum großen Teil auf diesen forschungstheoretischen Anspruch zurückzuführen ist. Über die Gründe der Angst vieler Historiker vor Foucaults Diskursanalyse sowie, neuerlich, vor dem »linguistic turn«, vgl. die scharfen Ansichten von Peter SCHÖTTLER, *Wer hat Angst vor dem »linguistic turn«*, in: *GG* 23/1 (1997) S. 134–151.

8) Vgl. vor allem Émile DURKHEIM, *Die Regeln der soziologischen Methode* (1895), Neuwied<sup>2</sup>1965; Peter L. BERGER und Thomas LUCKMANN, *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theo-*

Obwohl »Diskurs« implizit auf das (in der Regel niedergeschriebene) »Gesagte« (*dictus*) zu verweisen scheint, bedeutet aber Foucaults Diskursanalyse keinesfalls eine Abwendung von anderen Quellen, z.B. archäologischer oder ikonographischer Art, und eine Verengung auf die schriftlichen: Mit »Diskurs« meinte Foucault jede Art geregelter Praxis, die sich in verschiedenen Weisen und sehr oft nur fragmentarisch im (auch sprachlichen) Handeln verwirklicht und die das gesellschaftliche Funktionieren mit seinen Machtverhältnissen und Widerstandsformen erlaubt<sup>9a</sup>). Das konkret »Gesagte« oder »Getane« (*factus*) war nicht die Praxis bzw. der Diskurs selbst – genauso wie das Gespielte nicht das Spiel selbst ist – aber jedes Gesagte bzw. Getane eröffnet die Möglichkeit, die Praxis (und den Diskurs) zu rekonstruieren, soweit wissenschaftlich festgesetzte Vorbedingungen (z.B. die geprüfte Glaubwürdigkeit der Quellentradiierung, die Umgrenzung des Quellencorpus usw.) und Prozeduren (z.B. die Rekonstruktion von Wortfeldern, statistische Aufwertungen usw.) beachtet werden.

Immerhin sind wir als Historiker – und speziell als Mediävisten – besonders mit schriftlichen Quellen konfrontiert<sup>9b</sup>: Schließlich hört die Vorgeschichte mit der Erfindung der Schrift auf, hat sich die Disziplin als archivbezogen entwickelt und stehen die schriftlichen Quellen am zahlreichsten zu Verfügung – z.T. eben weil sie als Grundstein der Historie betrachtet wurden. Durchaus wichtig ist aber auch, daß die schriftlichen Quellen wohl wie keine anderen in einer besonderen, intermediären Beziehung zum Denken (schon die hochmittelalterlichen Logiker wußten zu schreiben (!), daß die ge-

rie der Wissenssoziologie (1966), Frankfurt a.M. 1980; GODELIER, L'idéal (wie Anm. 4); Otto Gerhard OEXLE, Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Wissens, in: František GRAU (Hg.), Mentalitäten im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 35), Sigmaringen 1987, S. 65–117; DERS., Die funktionale Dreiteilung als Deutungsschema der sozialen Wirklichkeit in der ständischen Gesellschaft des Mittelalters, in: Winfried SCHULZE (Hg.), Ständische Gesellschaft und Mobilität (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 12), München 1988, S. 19–51; MORSEL, Erfindung (wie Anm. 5), S. 315/316 Anm. 8, S. 329 Anm. 35; SCHÖTTLER, Angst (wie Anm. 7), S. 150–151.

9a) Bei bestimmten Sozialwissenschaftlern (inklusive Historikern) wird diese Art geregelter Praxis auch als »Institution« bezeichnet (übrigens taucht das Wort auch bei Foucault auf): Vgl. – z.T. in Anlehnung an GODELIER (wie Anm. 4) – Alain GUERREAU, Política/derecho/economía/religión: ¿Cómo eliminar el obstáculo?, in: Reyna PASTOR (Hg.), Relaciones de poder, de producción y parentesco en la Edad Media y moderna, Madrid 1990, S.459–465, sowie neuerdings Reinhard BLÄNKNER und Bernhard JUSSEN (Hg.), Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 138), Göttingen 1998.

9b) Zum Problem unserer Beziehung zur schriftlichen Quelle vgl. neuerdings Joseph MORSEL, Ce qu'écire veut dire au Moyen Âge ... Observations préliminaires à une étude de la scripturalité médiévale, in: Memini. Travaux et documents de la Société des études médiévales du Québec 4 (2000) S. 3–443, und künftig Ludolf KUCHENBUCH und Uta KLEINE (Hg.), »Textus« im Mittelalter. Komponenten und Situationen des Wortgebrauchs im schriftsemantischen Feld (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte), Göttingen, sowie die Akten des Pariser Treffens über den Begriff »sources« (Quellen) in: Hypothèses (2004) und die Beiträge zum Thema »Archive« in: Revue de Synthèse (2004).

schriebenen Wörter sprachlichen Wörtern in unserem Geist entsprechen) und zum Sehen<sup>10)</sup> (was im Mittelalter – wie oft noch heute – als Gewähr für die »Wirklichkeit« galt) stehen. Aus diesen einfachen Bemerkungen kann man ohne weiteres folgern, daß wohl keine Geschichte der Schriftlichkeit ohne Anerkennung dieser Bildlichkeit der Schrift und deren Entwicklung möglich ist, aber auch – und hinsichtlich meines Themas vor allem –, daß die Schrift als Medium höchstwahrscheinlich einer der wichtigsten Faktoren zur Formung der gedachten Wirklichkeit war. Die schriftlichen Quellen geben uns demnach Zugang zu Formalisierungen, ohne die keine Vergesellschaftung möglich ist und die gerade zur Vergesellschaftung produziert wurden: Nicht, daß wir diese Quellen benutzen, weil wir keinen direkteren Zugang zur untersuchten Gesellschaft haben – also als ein Notbehelf –, sondern weil sie eben im Rahmen dieses Formungsprozesses produziert wurden, weil sie somit grundlegende Bestandteile dieser sozialen, d.h. auch diskursiven Konstruktion der »Wirklichkeit« sind.

Deshalb werde ich die von mir hier angewandten Quellen immer als solche Formungsfaktoren betrachten, die somit Diskursanalysen methodologisch erforderlich machen. Da der Adel kein natürliches Objekt ist, sondern das Ergebnis, zu einer bestimmten Zeit, eines Formungsprozesses, der bestimmte soziale Verhältnisse (d.h. auch bestimmte Repräsentationen und Praktiken) bündelt, pointiert, herauskristallisiert und objektiviert, haben die diskursiv ausgerüsteten Formalisierungen eine grundlegende, objektivierende Rolle gespielt. Diese strukturierten, multitextuellen, manchmal hetero-

10) Besonders signifikant in dieser Hinsicht erscheint mir, daß der mittelalterliche Text grundsätzlich als ein Bild konzipiert wurde, wie z.B. die immer wiederkehrende Formel »allen denen, die diesen Brief lesen, *sehen* oder hören werden« – wobei »sehen« nicht als Hinweis auf die Wahrnehmung des Textes durch die Analphabeten zu gelten habe, da schon allein »hören« eben dieser Wahrnehmung entsprechen könnte –, aber auch die bekannte, jedoch sicherlich verkannte Verzierung der Initialbuchstaben sowie das ständige Ineinandergreifen von Schrift und Bild in der mittelalterlichen Malerei. Daß diese Durchlässigkeit von Schrift und Bild dann bis zu ihrer Wiedereinführung durch die Kubisten beinahe verschwunden ist (vgl. das – zwar nicht wissenschaftlich konzipierte – Buch von Michel BUTOR, *Les mots dans la peinture*, Genève 1969, das nur sehr wenige Bilder zwischen dem frühen 16. Jahrhundert und dem frühen 20. Jahrhundert vorführt, in denen die Schrift dazu nur »anekdotisch« und als Folge des Strebens nach realistischen Effekten erscheint), während die Kubisten ihrerseits, wie bekannt, den von der Renaissance geformten Bildraum in Frage stellten (vgl. Pierre FRANCASTEL, *Peinture et société. Naissance et destruction d'un espace plastique de la Renaissance au cubisme*, Lyon 1951, Paris <sup>2</sup>1977), scheint mir darauf hinzuweisen, daß höchstwahrscheinlich auch die mittelalterliche Wahrnehmung der Schrift von der Neuzeit grundsätzlich modifiziert wurde – wofür hinreichend Anzeichen zu finden sind, die sicherlich allzu schnell einfach als Ausdrücke der Reformation bzw. Renaissance betrachtet werden. Hier hätten wir es wohl mit einer jener »künstlerischen Konstruktionen unserer historischen Vorstellungsweisen« zu tun, welche Bernhard Jussen im Rahmen des Max-Planck-Instituts für Geschichte untersuchte. Daß die Unterscheidung zwischen Bild und Schrift historisiert werden muß, das zeigen auch z.B. die arabischen und chinesischen kalligraphischen Traditionen, aber auch das Verbleiben von ideographischen Elementen in unseren modernen Schriften – vgl. Jean-Gérard LAPACHERIE, *L'esperluète généralisée. De l'idéogramme dans l'écriture du français*, in: *Le Débat* 62 (1990) S. 74–81.

genen Äußerungen kreieren eine Geschlossenheit sowie gleichzeitig ein »Außerhalb«, wo vorher ein unspezifisches Kontinuum bestand. Unter einer Diskursperspektive muß man sich auch klar machen, daß die Armut kein »natürliches« Objekt ist und folglich, daß keine Geschichte *der* Armut über die Zeiten hindurch möglich ist, sondern einfach eine Geschichte ihrer Objektivierungen. Dabei versuche ich nicht, einen Unterschied zwischen dem Mittelalter und heute zu ontologisieren, sondern Paul Veynes wichtige, auch »foucault-isch« besonnene Standortbestimmung ernst zu nehmen: »Das ganze Unglück rührt von der Illusion her, durch die wir die Objektivierungen in einem natürlichen Gegenstand ›verdinglichen‹: wir halten das Ergebnis für einen Zweck und den Ort, wo ein Geschoß von selbst einschlagen wird, für ein intentional angestrebtes Ziel. Statt das Problem in seinem wirklichen Zentrum anzupacken, nämlich bei der Praktik, gehen wir es vom äußeren Ende her an, vom Gegenstand, so daß die wechselnden Praktiken Reaktionen zu sein scheinen auf ein und denselben ›materiellen‹ oder rationalen Gegenstand, der zuerst da sein soll«<sup>11)</sup>.

In der von mir erforschten Gesellschaft handelte man in der Tat mit den Kategorien »arm« bzw. »Armut« nicht vom Bestehen des Adelstands *her* (wie zur Zeit Simmels), sondern zum (soziogenetisch) werdenden »Adel« *hin*. Die retrospektiv unreflexiv erstellten Kontinuitäten sind die gefährlichsten Fallen für die Historiker – darin hören sie sogar auf, Historiker zu sein, wenn man mit Marc Bloch glaubt, daß die Geschichte eine Wissenschaft der Veränderung und der Unterschiede sei<sup>12)</sup>. Wenn die Quellen von »Armen von Adel« sprechen, ist das also keine vorzeitige Rechtfertigung von Simmels Begriffsrelativität<sup>13)</sup>, sondern gleichzeitig die Folge der Wahrnehmung und der unausweichlich kodierten Darstellung einer Position innerhalb eines Ganzen – also auch gleichzeitig Wahrnehmung und Darstellung einer Integration. Nichts erlaubt also, bei »Armuts«-Äußerungen von vornherein nur die materielle Dimension zu berücksichtigen: Wir haben es hier mit einer »einheimischen« Taxonomie zu tun, welche nicht nur deswegen, was sie angeblich »beschreibt«, untersucht werden muß, sondern auch wegen ihrer Art, die Wirklichkeit zu ordnen und darzustellen – und besonders wegen der Kriterien, die sie verwendet, d.h. die sie als relevant einschätzt. Die Erwähnungen von »Armut« in bezug auf den »Adel« werde ich demnach als sich gegenseitig bedingende Dis-

11) Paul VEYNE, Foucault révolutionne l'histoire, in: DERS., Comment on écrit l'histoire. Essai d'épistémologie, Paris 1971, S. 363, hier zitiert nach der deutschen Übersetzung: Foucault: Die Revolutionierung der Geschichte, Frankfurt a.M. 1992, S. 37.

12) Marc BLOCH, Que demander à l'Histoire?, in: Bulletin du Centre polytechnicien d'études économiques 34 (1937) S. 15–22, abgedr. auch in: DERS., Mélanges historiques, Paris 1963, Bd. 1, S. 3–15, hier S. 8.

13) »Jedes allgemeine Milieu und jede besondere soziale Schicht besitzt typische Bedürfnisse, denen nicht genügen zu können Armut bedeutet«: Georg SIMMEL, Soziologie, Berlin <sup>5</sup>1968, S. 369.

kurse untersuchen, jedoch nachdem ich zuerst gegen die Verarmungslehre noch einige Lanzen breche<sup>14)</sup>.

## 2. AUF DIE SUCHE NACH DEM GOLDENEN KNÖPFLEIN

Die Figur des »armen Adligen« kommt oft in den Geschichtsbüchern vor, die sich mit dem Spätmittelalter befassen. Entweder sie rührt aus den spätmittelalterlichen Texten selbst her, oder sie wird vom Historiker aus vermeintlichen Spuren eines Verarmungsprozesses abgeleitet. Daß es verarmte bzw. materiell arme Adlige gegeben hat, ist wohl nicht zu bestreiten. Wie ist es aber möglich, sie zu erfassen und den Grad ihrer materiellen Schwäche zu ermessen, zumal »arm sein« für einen Adligen sicher etwas anderes bedeutete, als für einen Bauern, einen Bürger usw.?

Selbstaussagen sind zwar bekannt, wie die, die Wilhelm Abel schon in den dreißiger Jahren gesammelt hat<sup>15)</sup>, aber man weiß auch, wie vorsichtig man mit solchen Belegen umgehen muß. Seien sie auf (z.B. fürstliche) Umfrage oder auf Wunsch des Klagenden selbst erstellt worden, so ist ihnen doch eigen, daß sie grundsätzlich die schlechten Aspekte betonen, wenn nicht sogar übertreiben<sup>16)</sup>. Dann natürlich ist auf Simmels Relativierung der Armutsauffassung zu verweisen. Dies bedeutet nicht, daß es bei diesen Selbstaussagen keinen Wirklichkeitsgrad gab, sondern daß wir es hier mit einer Wahrnehmung der faktischen Matrix und deren starker Umdeutung zu tun haben, so daß keine Faktizität direkt ablesbar ist. Zwar waren solche Klagen wohl zum Teil plausibel, sonst hätte man sie nicht verfaßt – an der Plausibilität aber hat Konventionelles großen Anteil. Diese

14) Dabei beabsichtige ich hier nicht, eine vollständige und breit angelegte Widerlegung der Adelskrisen-Theorie zu führen, obwohl dies auch zu meinem Thema gehören soll. Nur erschienen diesbezüglich mehrere Stellungnahmen und Arbeiten in den letzten Jahren, welche dieser Auffassung der Adelskrisen den Boden entzogen oder sie zumindest stark geschwächt haben. Vgl. meine Bestandaufnahme und Kritik: MORSEL, *Crise?* (wie Anm. 5), sowie neuerdings Kurt ANDERMANN, *Raubritter – Raubfürsten – Raubbürger?* Zur Kritik eines untauglichen Begriffs, in: DERS. (Hg.), »Raubritter« oder »Rechtschaffende vom Adel«? Aspekte von Politik, Friede und Recht im Spätmittelalter (Oberrheinische Studien 14), Sigmaringen 1997, S. 9–29 (mit vielen Literaturangaben) und Hilla ZMORA, *State and nobility in early modern Germany. The knightly feud in Franconia 1440–1567*, Cambridge 1997, bes. S. 53–62. Meine Absicht ist demnach hier eher, den Blick auf neue Argumente zu richten.

15) W. ABEL, *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalters*, Hamburg – Berlin <sup>3</sup>1966, z.B. S. 69. Das gleiche in DERS., *Landwirtschaft*, in: Hermann AUBIN und Wolfgang ZORN (Hg.), *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Stuttgart 1971, Bd. 1, S. 314, 323–334.

16) Auf diese Weise wurde z.B. eine katastrophale Lage der Kirche im spätmittelalterlichen Königreich Frankreich anhand der an den Papst gerichteten Suppliken rekonstruiert (Henri DENIFLE, *La désolation des églises, monastères et hôpitaux en France pendant la Guerre de Cent Ans*, Paris 1897–1898), bis man erkannte, daß bei Verwendung dieser Quellengattung mit einer gewissen Einseitigkeit und Bildverzerrung gerechnet werden muß.



Klagen müssen also vor allem als epochale und sozial gefilterte Darstellungen der konkreten Situation erkannt werden, was aber zu anderen Fragestellungen führen muß.

Als ebenso problematisch erweisen sich die Begründungen mit Hinweis auf eine (oft *evidens* bzw. *urgens*) *necessitas* und *propter gravia debitorum onera*, später auch auf deutsch »von notlichen und redlichen sachen wegen« und »von (oft »schedlichen«) schulden wegen« in der Narratio vieler Verkaufs-, Verpfändungs- oder sonstigen Veräußerungsurkunden<sup>17</sup>. Kombinationen wie »von notlichen schulden wegen« sind auch möglich, zumal »notdurft« manchmal mit »schulden« gewissermaßen identifiziert wird<sup>18</sup>. Seltener wird ausdrücklich das Wort »Armut« benutzt<sup>19</sup>, das übrigens auch mit »schulden« in eine Reihe gestellt werden konnte<sup>20</sup>. Da die Verschuldung – sowie ganz

17) Als Quellencorpus dienen hier nicht ganz 300 Veräußerungsurkunden aus den Jahren 1275–1401, die in den Monumenta Boica, Bd. 37–46 (Monumenta episcopatus Wirziburgensis), München 1864–1905, veröffentlicht wurden. Für die folgende Zeit kommen im wesentlichen in Frage Auszüge aus der Würzburger Datenbank (vgl. neuerdings deren Vorstellung durch Rolf SPRANDEL, Die elektronische Datenbank in der Landesgeschichte. Würzburger Erfahrungen in 20 Jahren, in: Werner BUCHHOLZ (Hg.) Landesgeschichte in Deutschland. Bestandaufnahme, Analyse, Perspektiven, Paderborn – München – Wien – Zürich 1998, S. 347–364), die vor allem würzburgisch-bischöfliche Lehen- und Salbücher betreffen und mir durch Prof. Rolf Sprandel und PD Joachim Schneider, denen mein besonderen Dank gilt, zur Verfügung gestellt wurden, sowie auch nicht ganz 300 Veräußerungsurkunden, die die fränkischen Niederadligen von Thüngen betreffen (in mehr als 250 Fällen als Erwerber). Vgl. Joseph MORSEL, La noblesse contre le prince. L'espace social des Thüngen à la fin du Moyen Age (Franconie, v. 1250–1525) (Beihefte der Francia 49), Sigmaringen 2000. Manchmal werden keine Schulden erwähnt und wird die »Notdurft« anders begründet: »Notdurft der Nahrung« (Bayerisches Staatsarchiv Würzburg [künftig: StAW], WU 6/19, 1431), »Notdurft leiblicher Nahrung« (StAW, stb 354 fol 11v, 1435) oder »Notdurft des Leibs« (StAW, ldf 11 S. 617–620, 1465), welche Verkäufe berechtigen sollen. Oder auch zuviel Kinder (»mit kindern überfallen«), so daß der Bischof erlauben solle, daß Heinz Schott und seiner Ehefrau Margarethe das auf einen lehenbaren Zehnt verschriebene Heiratsgeld der Margarethe schon verwenden können (StAW, lfpw, fol 16r, 1509). Im allgemeinen muß immerhin unterstrichen werden, daß der Hinweis auf Schulden, Notdurft und dergleichen bei Veräußerungsurkunden viel seltener im 15. Jh. als im 13. und 14. Jh. erscheint.

18) Z.B. StAW, ldf 2 S. 28 (»von des Stiftes Sachen, Notdurft und Schuld wegen«, 1402), S. 128 (»des Kapitels Schuld und Notdurft«, 1409), WU 47/107<sup>c</sup> (»von seiner Schulde und Notdurft wegen«, 1437), lb 21, fol 109r (»von ihrer Schulden und ihrer Notdurft wegen«, 1456). Allerdings muß bemerkt werden, daß »Notdurft« nicht unbedingt ein jämmerlicher Beigeschmack zukommt: Das Wort kann auch ganz einfach »das Notwendige« bedeuten, wie z.B. im Haushaltsbuch des Nürnberger Patriziers Anton Tucher am Anfang des 16. Jahrhunderts, wo Tucher unter anderen Ausgaben für die »claidr und andere notdurft« seines Sohnes registriert: Vgl. Wilhelm LOOSE (Hg.), Anton Tuchers Haushaltsbuch 1507–1517 (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 134), Stuttgart 1877, S. 54, S. 60.

19) Z.B. StAW, lb 21, fol. 121r-v: Falls Wilhelm von Maßbach oder einer seiner Nachkommen durch Armut dazu gebracht würde (was Gott verbiete!), daß er die als bischöfliche Lehen wiederempfangenen (bisher allodialen) Güter verkaufen oder versetzen müßte, so sollte ihm das der Bischof wohl gönnen.

20) Z.B. StAW, ldf 12 S. 175 (»mit Schulden und Armut beladen«, 1463), salb. 1 fol 278r–280r (»von Schulden oder Armut wegen«, 1469). StAW ldf 19 S. 195–198 (Ende des 15. Jahrhunderts) erwähnt auch die »Notdurft der Armen«.

einfach die Vermehrung der Verkaufs- und Verpfändungsgeschäfte – der Adligen ja längst von Historikern als Beweis der krisenhaften Lage des Adels im späten Mittelalter verwendet worden ist<sup>21)</sup>, müssen wir die Bedeutung dieser Begründungen näher ansehen.

Die notwendigen Quellen zur gesicherten Glaubwürdigkeit der Behauptung einer Verschuldung fehlen jedoch weitgehend<sup>22)</sup>. Schwerwiegender bei der Interpretation der Schuldenerscheinung ist aber schlichtweg die Unkenntnis der vorgeplanten Verwendung des Geldes, d.h. ganz einfach des Grundes, weshalb man ein Darlehen aufgenommen hat. Es liegt jedoch auf der Hand, daß die Aufnahme eines Darlehens, um damit Land und Leute zu erwerben bzw. ein Pfand zu nehmen, oder auch um es weiterzuleihen, überhaupt nicht als ein Krisensymptom zu deuten ist<sup>23)</sup>. Wie bekannt, war die gesamte mittel-

21) Werner RÖSENER, Zur Problematik des spätmittelalterlichen Raubrittertums, in: Helmut MAURER und Hans PATZE (Hg.), Festschrift für Berent Schweineköper zu seinem siebzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1982, S. 469–488; Gerhard RECHTER, »Wenn ihr nicht einen streich haltet, so müßt ihr mehr streich halten«. Zum Verhältnis zwischen Niederadel und Städten in Franken, in: ANDERMANN, »Raubritter« (wie Anm. 14), S. 133–150. Die Verschuldung wird üblicherweise aus dem Widerspruch zwischen (vermeintlich) schrumpfendem Einkommen und ständisch erforderlichem Lebensstandard gefolgert. Vgl. ABEL, Agrarkrisen (wie Anm. 14), S. 79, sowie Landwirtschaft (ebd.) S. 314, S. 323–334; RÖSENER, Raubrittertum (zitiert oben), S. 482–486; Roger SABLONIER, Zur wirtschaftlichen Situation des Adels im Spätmittelalter, in: Adelige Sachkultur des Spätmittelalters (Internationaler Kongreß, Krems a. d. Donau, 22.–25. September 1980), Wien 1982, S. 13.

22) SABLONIER, Situation (wie vorige Anm.), S. 18, erwähnt zwar ein sanktgallisches Schuldenverzeichnis vom Ende des 13. Jh., aber man kann nicht davon ausgehen, daß die Entleiher verschuldet waren: Zur Beurteilung einer Verschuldung würden eigentlich nur Rechnungsbücher oder Einnahmen- und Ausgabenverzeichnisse dienen, welche bekannterweise für den (besonders Nieder-, d.h. »üblichen« oder, quellenmäßig, »gemeinen«) Adel weitgehend fehlen. Gerhard RECHTER, Das Verhältnis der Reichsstädte Windsheim und Rothenburg ob der Tauber zum niederen Adel ihrer Umgebung im Spätmittelalter, in: Jbfl 41 (1981) S. 45–87, bes. S. 57–81, dann auch Andreas RANFT, Einer von Adel. Zu adligem Selbstverständnis und Krisenbewußtsein im 15. Jahrhundert, in: HZ 263 (1996) S. 317–343, konnten immerhin Rechnungsverzeichnisse der recht bescheidenen Niederadligen Schenk von Schenkenstein vom 15. Jahrhundert (Bayerisches Staatsarchiv Nürnberg, 165a Ansb. OA-Akten 1347 sowie 135a II Ansb. Lehenakten 2) auswerten. Hinsichtlich des Themas »Verschuldung« ergibt sich daraus kein dramatisches Bild: Die Bilanzierung der fränkischen Einnahmen und Ausgaben zeigt ein jährliches Defizit von durchschnittlich 29,5 fl., das jedoch nach RECHTER (S. 84) mit den Einkünften der schwäbischen Besitzungen ausgeglichen werden konnte. Aus den von RECHTER geführten Zahlen habe ich diejenigen, die eine Preußenreise betreffen, ausgesondert, weil sie nicht zu den gewöhnlichen Ausgaben gerechnet werden können: es wurden 120 fl. ausgeliehen und 99 fl. spezifisch während der Reise ausgegeben. Diese Summe scheint zwar gegenüber den üblichen Kosten der Preußenreisen recht bescheiden zu sein – vgl., für etwas frühere Zeiten, Werner PARAVICINI, Die Preußenreisen des europäischen Adels (Beihefte der Francia 17), Teil 2, Sigmaringen 1995, S. 165–200 – (der relative Prestigeverlust dieser Reisen im 15. Jahrhundert bedeutete aber vielleicht auch eine Reduzierung des erforderlichen Aufwands), aber die Zurückzahlung wird immerhin danach den Saldo belasten. Damit steigt die Verschuldungsrate beinahe auf 40% der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen, während sonst nur kleine Beträge kurzfristig ausgeliehen werden.

23) Fälle von Verpfändungen um sich das nötige Geld zu beschaffen, um andere Güter zu erwerben, sind bekannt, z.B. bei den Landgrafen von Hessen (Horst BITSCH, Die Verpfändungen der Landgrafen von

alterliche Gesellschaft vom Kredit abhängig, da die Geldmenge und deren Umlaufgeschwindigkeit begrenzt waren<sup>24</sup>). Dazu setzt ganz offensichtlich die Aufnahme eines Darlehens voraus, daß jemand gewissermaßen freiwillig Geld leiht (würde das Leihen

Hessen während des späten Mittelalters, Göttingen – Frankfurt a.M. – Zürich 1974, S. 19) oder den Würzburger Bischöfen (Rolf SPRANDEL, Ländlicher Adel und interregionaler Zahlungsverkehr: ein Würzburger Beispiel von 1354, in: Karl BORCHARDT und Enno BÜNZ (Hg.), Forschungen zur bayerischen und fränkischen Geschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag, Würzburg 1998, S. 221–226). Dasselbe kann bei anderen Adligen beobachtet werden, da man Beispiele von Niederadligen findet, die Geld bei Juden entliehen haben, um es den (besonders geistlichen) Landesherren weiterzuleihen. Vgl. z.B. den rheinischen »gentilhomme financier« Reinhard von Schönau (Franz IRSIGLER, Juden und Lombarden am Niederrhein im 14. Jh., in: Alfred HAVERKAMP (Hg.), Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Stuttgart 1981, S. 122–162; DERS., Reinhard von Schönau und die Finanzierung der Königswahl Karls IV. im Jahre 1346. Ein Beitrag zur Geschichte der Hochfinanzbeziehungen zwischen Rhein und Maas, in: Uwe BESTMANN, Franz IRSIGLER und Jürgen SCHNEIDER (Hg.), Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Strömer, Trier 1987, Bd. 1, S. 357–381). In Franken ist das gleiche auch bei den Thüngen zu beobachten – vgl. MORSEL, Noblesse (wie Anm. 17), S. 223, Anm. 340 – sowie bei anderen Adligen vermutlich: RANFT, Selbstverständnis (wie Anm. 22), S. 329, erwähnt jene Adligen, die sich verschulden, um Geld den Landesherren leihen zu können bzw. weil sie denen ihre ganze Barschaft geliehen haben. Alfred WENDEHORST und Gerhard RECHTER, Ein Geldverleiher im spätmittelalterlichen Franken: Philipp von Seckendorff-Gutend, in: BESTMANN, IRSIGLER und SCHNEIDER, Hochfinanz (oben zitiert), S. 487–529, bes. S. 493, zeigen, daß ein auffallend vermögender Kreditgeber, der mehr als 11.000 fl. Guthaben auf Fürsten oder Adlige besaß, sich nebenbei doch 200 fl. von einem anderen Adligen leihen konnte: Ohne Kenntnis aller finanziellen Verbindungen bleibt demnach jede Folgerung wohlhabender bzw. armseliger Verhältnisse fragwürdig.

24) Die Knappheit an Zahlungsmittel ist nicht einfach auf eine schwankende und unzureichende Versorgung Europas mit Edelmetallen – als Folge einer ungenügenden Montanproduktion, einer zu starken Münzenabnutzung und einer unzureichend positiven oder sogar negativen Zahlungsbilanz gegenüber dem Orient – zurückzuführen. In einer Situation, wo Geld im alltäglichen Leben nicht eng an den Gehalt an Edelmetall gebunden war, spielte vielmehr die Interferenz sozial bestimmter Wertsysteme, die die Edelmetalle aus den Geldumlauf entfernten, eine gewichtige Rolle: symbolische Werte (Gold und Silber werden als Ausdruck der obersten Wert des Göttlichen verwendet: liturgische Objekte, Ikonen, Bildtäfeln usw.) und machtbezogene Werte (der Luxus ist der konkrete Ausdruck der sozialen Überlegenheit, so daß sich die Mächtigen mit Preziosen umgeben). Diese Faktoren entgingen langezeit der Kontrolle der Münzherren, was den Reichtum derjenigen sicherte, die diese Herren mit Metallen (eventuell auch in bereits gemünzter Form) versorgten. Vgl. Marie-Thérèse BOYER-XAMBEU, Ghislain DELEPLACE und Lucien GILLARD, Monnaie privée et pouvoir des princes. L'économie des relations monétaires à la Renaissance, Paris 1986, bes. S. 15, sowie Alain GUERREAU, Réflexions sur les mutations monétaires en France à la fin du Moyen Âge, in: Georges DEPEYROT, Tony HACKENS und Ghislaine MOUCHARTE (Hg.), Rythmes de la production monétaire, de l'Antiquité à nos jours (Numismatica Lovaniensa 7), Louvain-la-Neuve 1987, S. 521–534. Über die Rolle des Kredits in der mittelalterlichen Gesellschaft, vgl. z.B. die klassische Darstellung von Bruno KUSKE, Die Entstehung der Kreditwirtschaft und des Kapitalverkehrs (Kölner Vorträge 1), Köln 1927, welcher bereits die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen produktivem und Konsumtionskredit pointierte. Für Franken vgl. z.B. Stuart JENKS, Judenverschuldung und Verfolgung von Juden im 14. Jahrhundert: Franken bis 1349, in: VSWG 65 (1978) S. 309–356. Kleiner, d.h. Konsumkredit erscheint, wie bereits erwähnt, in dem von RECHTER, Verhältnis (wie Anm. 22), und RANFT, Selbstverständnis (ebd.), untersuchten fränkischen Verzeichnis der Schenk von Schenkenstein.

erzungen, so wäre die Rückbezahlung nicht zwingend – und deshalb nicht verkaufszwingend): Der Gläubiger muß Vertrauen in die Leistungsfähigkeit und -willigkeit seitens des Schuldners haben, so daß die Aufnahme von Darlehen durch einen Adligen grundsätzlich als Zeichen der anerkannt günstigen oder doch verbesserungsfähigen Situation eben dieses Adligen betrachtet werden sollte: schließlich »leiht man allein den Reichen«<sup>25)</sup>.

Weiterhin ist auch an der Glaubwürdigkeit dieser Narrationes als Erzählungen überhaupt zu zweifeln. Wie Roger Sablonier einleuchtend gezeigt hat<sup>26)</sup>, dürfen die Urkunden nicht einfach als Offenbarungen von vorher bzw. daneben getroffenen Vereinbarungen betrachtet werden, sondern als »erzählende Quellen« und somit an sich als Ergebnis eines Darstellungsprozesses, der seinerseits als Prozeß der Traditionsbildung und deshalb Durchsetzung von Ansprüchen zu verstehen ist. Mit solchen Veräußerungsurkunden galt es, aufgrund von bislang ungeklärten oder bestrittenen Verhältnissen wider-

25) Ich spreche hier selbstverständlich nicht von Verpfändungsgeschäften, die von vornherein dem Gläubiger eine gewisse Sicherung und damit eventuell eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber der Rückbezahlung bringen konnte, sondern von jenen ebenso zahlreichen Geldleihen gegen Schuldanerkennung, welche besonders von Juden und von diesen besonders gegenüber Adligen praktiziert wurde. Vgl. JENKS, Judenverschuldung (wie vorige Anm.), S. 331–332, S. 345, der den typischen schlechten Zahlers zwar als Niederadligen, jedoch als im Würzburger Bistum eher gut situiert einschätzt; daß aus diesem Profil ohne weiteres gefolgert wird, daß die Schulden Konsumtions- und nicht produktiven Darlehen entsprächen, bleibt jedoch fragwürdig und müßte bewiesen werden. Vgl. auch Michael TOCH, Der jüdische Geldhandel in der Wirtschaft des deutschen Spätmittelalters: Nürnberg 1350–1499, in: *BllfdLg* 117 (1981) S. 283–310, bes. S. 291–293, sowie DERS., Geld und Kredit in einer spätmittelalterlichen Landschaft. Zu einem unbeachteten hebräischen Schuldenregister aus Niederbayern (1329–1332), in: *DA* 38 (1982) S. 499–550, bes. S. 509–511. Auf die Verpfändungsgeschäfte selbst komme ich unten zurück (Anm. 28). Was die Schulscheine betrifft, stellt sich aber auch das Problem des Erfüllungszwangs. Für uns bedeutet eine Schuld eine gewisse Abhängigkeit des Geldnehmers dem Geldgeber gegenüber. In dieser Hinsicht aber bereitet uns z.B. die Verschuldung der Landesherrn gegenüber ihren kleineren Vasallen einige Schwierigkeiten. Das Fehlen eines vom Staat gewährleisteten, anerkannten und effektiven Gerichtswesens mit zureichenden Vollstreckungsmöglichkeiten verbietet, das Schuldner/Gläubiger-Verhältnis als ein einfaches, einseitiges, dissymmetrisches Abhängigkeitsverhältnis zu verstehen: Es handelte sich vielmehr wohl um auf Verhandlung basierende, »zweiseitige« soziale Beziehungen, vor allem im juristischen Feld, worauf die amerikanische »legal anthropology« uns aufmerksam gemacht hat – vgl. vor allem Stephen D. WHITE, *Pactum legem vincit et amor iudicium. The Settlement of Disputes by Compromise in 11<sup>th</sup> Century France*, in: *The American Journal of Legal History* 22 (1978) S. 281–308, sowie Patrick GEARY, *Vivre en conflit dans une France sans État: typologie des mécanismes de règlement des conflits (1050–1200)*, in: *AESC* 41 (1986) S. 1107–1133. Deshalb bleibe ich auch sehr skeptisch gegenüber dem Zwang der Verschuldung und deshalb der impliziten Beweiskraft der Verkäufe bzw. Verpfändungen. Daß im Würzburger Bistum im 14. Jahrhundert die meisten schlechten Zahler Niederadlige waren, konnte m.E. auch einer besonderen adligen Haltung entsprechen – und das von JENKS, Judenverschuldung (wie Anm. 24), S. 314 beobachtete Fehlen von Urteilsprechungen nach den Anklagen zeigt gerade, daß diese Reibungen ohne Druck einer »öffentlichen Gewalt« geregelt werden konnten.

26) Roger SABLONIER, Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert, in: OEXLE und PARAVICINI, *Nobilitas* (wie Anm. 5), S. 67–100, bes. S. 85ff.

sprüchlich verlangte Güter sich formell dadurch anzueignen<sup>27)</sup>, daß man kaltblütig so tat, als ob man sie weitergeben durfte. Als dem Textteil, wo die Übergabe des Objekts »historisch« begründet wurde, kommt deshalb der Narratio große diskursive Bedeutung zu. Der Hinweis auf dringende Schulden oder sonstige Notdurft in den Narrationes dürfte deshalb nicht unbedingt als ein Hinweis auf eine tatsächliche Situation gedeutet werden, sondern eher als der gezielte Zugriff auf ein Argument zur Legitimierung des Vorgehens der Übergabe selbst<sup>28)</sup>.

Ein deutliches Beispiel dafür wird von einer Urkunde aus dem Jahre 1431 geliefert, durch welche Barbara Breunings, Gattin des Kilian von Thüngen, dem Würzburger Bischof ihren Teil am Schloß Schernau gegen eine lebenslängliche Rente verkaufte. In der Narratio erklärt sie, daß sie von »notdurfft (ihrer) narunge wegen« dazu gebracht wurde, daß ihr »gar not und nutze sey«, ihren ererbten Teil am Schloß dazu anzuwenden, und dies sofort und nicht später, denn sie ginge das Risiko ein, ihren Teil im Rahmen der derzeitigen Kriege zu verlieren, so daß sie zu »grossen verdurpnusse vnd armut« kommen würde<sup>29)</sup>. 1432 wird jedoch eine andere Urkunde ausgefertigt, durch welche man versteht, daß Barbara Breunings dies gegen den Willen bzw. ohne Wissen Kilians getan hatte, so daß es zur Fehde zwischen diesem und dem Bischof gekommen war, in deren Rahmen Kilian gefangengenommen worden war. Der Austrag zwang Kilian zwar, ein Jahr dem Bischof zu dienen, brachte ihm jedoch den Teil des Schlosses zurück, den der Bischof »umb sein hausfrawen gekauffet hat«, selbstverständlich auch gegen eine Entschädigung<sup>30)</sup>. Trotz ihres schlechten Ausgangs erschien also Kilians Waffenergreifung

27) Wie wichtig es war, daß bei widersprüchlichen Forderungen die Herrschaft über Land und Leute formell erklärt wurde, bevor sie tatsächlich durchgesetzt waren, daß also die Anerkennung als Bedingung der Aneignung erscheint, zeigt sich im Falle jener Herren, die von Untertanen anderer (eventuell mit Hilfe einer gezeigten Urkunde...) eine Huldigung abverlangen – vgl. ZMORA, *State* (wie Anm. 14), S. 106–111 –, ohne daß sie irgendwelches Recht daran haben: Wenn von dem so beschädigten Herrn keine Reaktion kommen würde, dann würde die Herrschaftsänderung tatsächlich verwirklicht. Dies ist grundsätzlich der Sinn des berühmten Märchens vom »Gestiefelten Kater« – vgl. Joseph MORSEL, *Jagd und Raum. Überlegungen über den sozialen Sinn der Jagdpraxis am Beispiel des spätmittelalterlichen Franken*, in: Werner RÖSENER (Hg.), *Jagd und höfische Kultur im Mittelalter* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 135), Göttingen 1997, S. 255–287, bes. S. 282–285).

28) Dies gilt auch für Verpfändungen: Daß bei Verpfändungen der Pfandnehmer wirklich Interesse hatte, Inhaber des Pfands zu sein, folglich manchmal auch eine Minimaldauer fixieren konnte, ändert nichts daran, daß an der Begründung durch erwürgende Schulden gezweifelt werden kann. SABLONNIERS Verkaufsurkunden und wohl noch die von mir untersuchten fränkischen Verpfändungsurkunden wurden gegenüber Dritten erstellt, wobei der Verkäufer bzw. Pfandgeber seiner Veräußerung den Schein der Legitimität geben sollte und der Ankäufer bzw. Pfandnehmer am (selbst unsicheren) Erwerb sowieso interessiert war. Der ganze Handel mit Verpfändungen genauso wie mit Verkäufen sollte deshalb vielleicht wieder unter die Lupe genommen werden: Nichts erlaubt uns von vornherein eine mittelalterliche Transaktion mit unserer Marktlogik zu analysieren und verstehen zu wollen.

29) StAW, WU 6/19.

30) StAW, WU 6/21.

gegen den Bischof als berechtigt und damit die Position des letzteren als unhaltbar. Somit erscheint der Hinweis auf die »notdurft der nahrung« in der ersten Urkunde als ein blanker Vorwand, wohl als Folge eines bischöflichen Drucks über einen der Thüngen, gegen den er in jener Zeit zu kämpfen hatte<sup>31</sup>.

Für eine vorsichtige Deutung der Narratio ist auch besonders aufschlußreich, daß dem Hinweis auf Schulden bzw. Notdurft dort fast immer Formeln wie *coadunata manu* bzw. »mit gesamter hand«; *unanimi consensu* bzw. »nach rat unserer guten freunde«; *pro se et heredibus* bzw. »für sich und alle seine erben«; *iusto titulo venditionis* bzw. »zu rechtem kauf« in der Dispositio folgen – Formeln, die man sicherlich nicht als narrativ betrachten wird, sondern als Sicherungsmitteln zur künftigen Unanfechtbarkeit der Übergabe. Der Hinweis auf Schulden und Notdurft gehört somit zum Legitimierungsapparat der grundsätzlich nach Legitimationsbildung trachtenden Urkunden. Wenn man dazu die Narrationes und Dispositiones der verschiedenen Urkunden<sup>32</sup> untereinander vergleicht, stellt man fest, daß viele Urkunden genau die gleichen Formeln besitzen und Formelgruppen bilden<sup>33</sup>, die wohl durch die Benutzung bestimmter *artes dictaminis* zu erklären sind<sup>34</sup>. Dies vergrößert noch das Risiko, daß wir bei allen diesen wiederkehren-

31) Zum Kontext vgl. MORSEL, Noblesse (wie Anm. 17), S. 250–251.

32) Dies wurde für die Urkunden aus den in Anm. 17 erwähnten Monumenta Boica (künftig: MB) durchgeführt.

33) Z.B. die »*propter gravia debitorum onera nobis ad presens incumbencia* (...)»-Gruppe«, der man vor allem bei Transaktionen zugunsten des Domkapitels bzw. einzelner Domkanoniker begegnet: MB 39, S. 93 (1318), S. 193 und S. 196 (1322), S. 207, S. 209 und S. 214 (1323), S. 265 (1325), S. 318, S. 322 und S. 328 (1327), S. 330 (1328), S. 365 (1329), S. 449 (1331), S. 463 (1332), S. 493 (1333), S. 556 (1335); MB 40, S. 58 und S. 62 (1336), S. 245 (1339), S. 321 (1340), S. XXIX (1342); MB 41, S. 189 (1345), S. 281 (1346). Oder noch die »*propter causas necessarias ad hoc moventes et urgentes* (...)»-Gruppe«, die bei Transaktionen zugunsten verschiedener Kleriker (aber nicht des Domkapitels) auftaucht: MB 39, S. 171 (1320), S. 231 (1324), S. 382, S. 384 und S. 390 (1330), S. 416 (1331), S. 459 (1332); MB 40, S. 324 (1340), S. XXVII (1341), S. XXXI (1342), S. XXXII (1343); MB 41, S. 61 (1344), S. 203 und S. 206 (1345), S. 265 und zweimal S. 281 (1346), S. 367 (1348); MB 42, S. 44 (1353), S. 185 (1356); MB 46, S. 141 (1350). Auf deutsch sei z.B. auf die »*durch etlicher redlicher und notlicher sache willen* (...)»-Gruppe« hingewiesen, die besonders bei Transaktionen zugunsten von Domkanonikern aber auch anderen Klerikern erscheinen: MB 41, S. 128 (1345); MB 42, S. 120 (1355), S. 444 (1367), S. 558 (1372); MB 43, S. 117, S. 129, S. 138 und S. 151 (1376), S. 189 und S. 303 (1377), S. 435 (1382), S. 504 (1384); MB 44, S. 166 (1390), S. 415 (1396); MB 46, S. 480 (1391).

34) Die Verwendungsdauer dieser Formeln scheint mir die Vermutung zu entkräften, daß jede Formel einfach einem besonderen Schreiber entspreche – was ohne dies die Glaubwürdigkeit der Narrationes nicht erhöhen würde. Die Formelhaftigkeit der hier behandelten Textpassagen scheint mir durch folgendes Beispiel gut dokumentiert zu werden: 1294 verkaufen Herr Gottfried von Heideck und seine Frau Cunegunde *pari consensu et unanimi voluntate* und ohne jedwede andere Begründung ihre Vogtei über Uracher Güter an die Heilsbronner Zisterzienser (MB 38, S. 109, Anm.). In der Bestätigungsurkunde, die dann vom Würzburger Bischof erstellt wurde, wird aber ausdrücklich gesagt, daß die beiden Verkäufer *pro necessitate sua vendere vellent* (MB 38, p. 108). Die Bestätigung gibt demnach der Transaktion einen Notwendigkeitscharakter.

den Formeln nicht mit einer Beschreibung der tatsächlichen Situation zu tun haben, sondern mit der Formung der Situation durch den Verschriftungsprozess.

Man wird sich deshalb nicht wundern, wenn dieser Hinweis oft und besonders bei Tradierungen von Lehen, Wittumsgütern und dergleichen theoretisch nicht frei verfügbaren Objekten auftaucht. Wenn dies bei anderen Gütern geschah, sollte also vermutet werden, daß ihre Übergabe gegenüber innerverwandtschaftlichen Spannungen oder Konflikten zwischen Herren legitimierungsbedürftig war: Wie frei zur Veräußerung war ein Mensch gegenüber seinen Verwandten (eventuell seinem/r Gatten/in)? Der Verkauf von durch andere (oft benachbarte) Herren beanspruchten Gütern ist auch ein regelmäßig vorkommender Fehdegrund.

Die pauschale Behauptung eines ruinösen Lebensstandards muß aber auch in Frage gestellt werden. Die von Gerhard Rechter sowie von Andreas Ranft untersuchten Rechnungsverzeichnisse der fränkischen Niederadligen Schenk von Schenkenstein vom 15. Jahrhundert genauso wie die wohlbekannteren bambergischen Schadensverzeichnisse von 1525 zeigen jedoch, daß Adlige ganz bescheiden leben konnten, also auf einen luxuriösen Lebensstandard verzichteten<sup>35</sup>. Jedoch wird üblicherweise ein bescheidener Lebensstandard auch als ein Krisenzeichen betrachtet: Selbst wenn die Adligen sich nicht verschulden, werden sie also trotzdem als verarmt beurteilt und zur adlig-bäuerlichen bzw. -bürgerlichen Schicht gerückt, da man davon ausgeht, daß ihre bescheidene Art und Weise zu leben sicher keine »echt adlige« sei – obwohl nirgendwo eine solche objektive Definition der »rechten« Art und Weise zu finden ist.

In dieser Hinsicht sei jedoch, obwohl aus einer anderen abendländischen Gegend stammend, eine Umfrage erwähnt, die gerade eine solche »rechte Adligkeit« zu definieren suchte: Sie stammt aus dem Rhônetal, aus der kleinen Stadt Tain-l'Hermitage, wo 1408 ein Prozeß stattfand, weil die Gemeinde die Adelsqualität (und somit Steuerfreiheit) eines sich als adlig bezeichnenden Manns unter seinen Einwohnern bestritt<sup>36</sup>. Beide Teile haben adlige, nicht-adlige bzw. geistliche Zeugen vorgeführt, die unter anderem die Fragen *Quid est nobilitas?* und *Quid est nobiliter vivere?* beantworten sollten. Das Interessante dabei ist nicht so sehr die Durchsetzung einer Verhaltens- gegenüber einer Abstammungsdefinition, wobei letztere noch von einigen (jedoch nicht allen) adligen Zeugen erwähnt wird, als daß diese Verhaltensdefinition neben dem Hinweis auf Kriegsdienst, Rentiersleben und Handarbeitsverbot weitgehend tautologisch bleibt<sup>37</sup>.

35) RECHTER, Verhältnis (wie Anm. 22), und RANFT, Selbstverständnis (ebd.). Vgl. auch Hanns Hubert Hofmann, *Der Adel in Franken*, in: Hellmuth Rössler (Hg.), *Deutscher Adel 1430–1555* (Büdingen Vorträge 1963), Darmstadt 1965, S. 113 (jedoch kaum brauchbar mangels vollständiger Identifikation und wegen Bruchstückhaftigkeit des Zitats).

36) Jacques Mourier, *Nobilitas, quid est? Un procès à Tain-l'Hermitage en 1408*, in: BEC 142 (1984) S. 255–269.

37) Z.B.: *Nobilitas est quando unus homo vivit nobiliter de suis propriis redditibus et sua presia (...)* (Zeugnis A). Oder: (...) *utuntur factis nobilitatis in factis et dictis* (B). Oder noch: (...) *prandere bene et*

Wenn »adlig sein« etwa mit »adlig essen«, »adlig bekleidet sein« bzw. »adlig empfangen« und dergleichen definiert wird, dann haben wir es hier bei »adlig sein« weniger mit dem *Ergebnis* eines Vergleichs mit einem objektiv bestimmten und präzise meßbaren Verhaltenskodex zu tun, als mit dem semiotischen *Ausdruck* einer prinzipiellen, schon vorher existierenden Adelsqualität und deren impliziter Wahrnehmung im Rahmen des sozialen Beziehungsgeflechts. Durch das Verhalten wird man demnach nicht adlig, sondern wird die unausgesprochene Adelsqualität manifest und verwirklicht. Da die im Grunde genommen »impressionistische« Wahrnehmung vage bleibender (zumindest beim Objektivierungsversuch) Adelszeichen für die Erkennung der Adelsqualität eines einzelnen so bestimmend sein sollte, kann eine verfehlte Wahrnehmung für verantwortlich gehalten werden, wenn die Adelsqualität eines einzelnen unbeachtet bleibt: Die Schuld ist grundsätzlich die des (implizit nicht-adligen) Beobachters, der Signale – wie diskret sie auch waren – verpaßt hat.

Dies ist m.E. der tiefere Sinn einer Anekdote, die aus der Chronik der Grafen von Zimmern stammt<sup>38</sup>: Ein schlicht gekleideter, jedoch adliger Mann – da die Adligen dieser Zeit keinen Kleiderluxus schätzten –, der beim Besuch eines städtischen Doms nicht als ein Adliger erkannt und sogar von einem anderen, städtischen Besucher mißachtet wurde, zog diesem gegenüber »den Hut, an dem mit einer kleinen Schnur ein kleiner goldener Knopf angebracht war und (stieß) ironisch hervor: ›Du solltest billig an dem Knöpfe sehen, wer ich were.«<sup>39</sup>. Dessenungeachtet, daß der Knopf am Hut möglicherweise das Abzeichen einer Adelsgesellschaft hätte sein können, auch daß vom Burgunderhof Herzog Philipps des Guten sich die Mode schwarzer und ungeschmückter Kleider und Hüte mit goldener Spange in ganz Europa verbreitet hatte<sup>40</sup>, scheint mir diese »exemplarische Geschichte« nämlich nicht so sehr zu zeigen, daß Adlige eher schlicht gekleidet sein konnten, als vielmehr auf einen bestimmten Adelsdiskurs hinzuweisen. Nach dieser Chronik hat schließlich der Städter einen Fauxpas begangen, weil die echte Adelsqualität keinen großen Aufwand braucht, so daß die Nicht-Adligen über die Fassade hinaus ihre

*nobiliter, et (...) esse indutus ut nobilis* (D). Weiterhin: (...) *quando tenet statum nobilitatis* (H). Auch: *Nobiliter vivere est... tenere hospitium appertum, ut nobilis (...)* (I). Und noch: (...) *vivere nobiliter sine laborando* (L). Für unseres Thema auch treffend: Der Adlige Silvonet Ysindon *dixit se nescire que est nobilitas (!), nisi quod est in militibus scutiferis nobiliter viventibus (...), quando nobilis homo tenet bonum statum; sed sunt aliqui nobiles qui non habent bona und vivere nobiliter possunt* (M): MOURIER, Procès (wie vorige Anm.), S. 267–268.

38) Sie wird von RANFT, Selbstverständnis (wie Anm. 22), S. 317–318, berichtet.

39) Ebd., S. 318.

40) Der hier erwähnte Adlige, nämlich der Edelknecht Martin von Friedingen, war 1484 Mitglied der Adelsgesellschaft »Fisch und Falke« (ebd., S. 317). Was die goldene Schnur betrifft, vgl. unten, S. 152 (mit Anm. 92). Vgl. bezüglich der burgundischen Mode die Bildnisse eben des genannten Fürsten, z.B. von Van der Weyden, sowie die von Michael BAXANDALL, *L'œil du Quattrocento. L'usage de la peinture dans l'Italie de la Renaissance* (1972), fr. Übers. Paris 1985, S. 27–28, erzählte, am spanisch-neapolitanischen Hof sich abspielende Anekdote.



Aufmerksamkeit auf die kleinsten Details (hier das »knöpfle«) lenken müssen. Die Pflicht zur Erkennung der einzelnen Adligen bleibt somit bei den Nicht-Adligen, während den Adligen nicht zugemutet wird, daß sie individuell ihre Qualität sichtbar beweisen müssen.

Was passiert, wenn *wir* der Beobachter sind? Wenn die Adligen möglicherweise ganz diskrete Signale aussenden, weil den anderen die Erkennungspflicht zukommt, gehen wir nicht ein Risiko ein, wenn wir diese Kommunikationssituation und ihre sozialen Bedingungen nicht achten? Wenn die Adelsqualität sich durch *nobilibus factis et dictis*, wie ein Zeuge in Tain-l'Hermitage sagte, objektiviert, ist das, selbstverständlich, noch eine Berechtigung des diskursorientierten Ansatzes, stellt aber auch in Frage, ob man die Adelszugehörigkeit durch ein »Haben« ermessen konnte. Das Wichtigere scheint eher das »Wie« als das »Wieviel« zu sein: Wie benutzt man, was man hat – eher als: Wieviel hat man. Dazu führt m.E. das Beispiel eines kapitalkräftigen Niederadligen, nämlich Philipps von Seckendorff († 1516), dessen nach seinem Tode verzeichneter Hausrat eine »Ärmlichkeit (manifestiert, die) auffallend zur Höhe der ausgeliehenen Gelder kontrastiert«<sup>41</sup>: Offenbar stand Lebensstandard und »Kapitalkraft« nicht in direkter Verbindung. Dies begrenzt auch jede Verwendung von Inventaren adliger Hausgeräte als objektive Beschreibungen sozialer Situationen. Es ist dabei klar, daß z.B. Erwähnungen wie »mit allem Gewürz, so in ein Edelmanns Haus gehört« im Schadensverzeichnis eines im Bamberger Bistum 1525 geschädigten Groß von Trockau nicht einfach auf den materiellen Wert zu reduzieren sind.

Konsequenterweise müßte man von Begründungen anhand von Schulden, Notdurft und sogar ausdrücklich Armut in den Verkaufs- bzw. Verpfändungsurkunden, aber auch von der einfach materiellen Lektüre der adligen Inventare Abschied nehmen – oder zumindest damit viel vorsichtiger umgehen, als es regelmäßig getan wird. Dabei ist für uns jedoch von großem Interesse, daß man sich als Adliger nicht gefürchtet hat, mit einem solchen Argument umzugehen, daß es also dabei anscheinend keine Schande gab, und auch, daß anscheinend der Hinweis auf Schulden, Notdurft und Armut dazu berechtigen konnte, theoretisch nicht frei verfügbare Objekte zu veräußern, so als ob die (pauschal erwähnte, nicht zu ermessende) Armut alle (verwandtschaftlichen, feudalen usw.) Hindernisse zur Bekämpfung eben dieser Armut wegräumen konnte.

### 3. DIE ARMUT ALS HERAUSFORDERUNG DES EDELMANNS ZUM ADEL

Die Überwindung der Armut als Grund der adligen Handlung, selbst wenn dies die Beseitigung der sozialen Schranken bedeuten kann, taucht auch als Motiv in Texten auf, die man pauschal als »Traktate« bezeichnen kann, d.h. Texte, die zur Darstellung adligen

41) WENDEHORST und RECHTER, Geldverleiher (wie Anm. 23), S. 493.

Verhaltens verfaßt wurden. Ein berühmtes Beispiel ist die sogenannte Biographie des fränkischen Ritters Wilwolt von Schaumberg, die Ludwig von Eyb der Junge 1507 abschloß<sup>42)</sup>. Am Anfang des zweiten Buchs wird erwähnt, daß ihm sein kinderreicher Vater nur eine bescheidene Erbschaft hinterlassen konnte, so daß er sich entschloß, in fürstlichen Dienst zu treten, nämlich am Hof des Markgrafen von Brandenburg-Ansbach<sup>43)</sup>. Doch erfahren wir wenig später, daß er nicht verarmt dorthin gelangte, da er vorher Geld im Dienst Herzog Karls des Kühnen von Burgund gesammelt hatte, das er dann aber am markgräflichen Hof in höfischen, unnützen Spielereien und Bagatellsachen verschwendete. Deshalb meldete er sich, sobald Krieg ausbrach, zum Waffendienst<sup>44)</sup>.

Ab dieser Wende wird er zu einem der berühmtesten Krieger im Reich, so Ludwig von Eyb, der ihn deshalb als ein Muster für die jungen Adligen bezeichnete, welche (so Eyb) glücklicherweise nun auch in die Schulen gehen, aber doch das gute alte adlige Gemüt erst durch die Waffen erwerben können und müssen. Die narrative Struktur der »Geschichten und Taten« ist dabei klar: Das doppelte Schwinden des Vermögens (durch Teilung der väterlichen Hinterlassenschaft, dann durch unkontrolliertes höfisches Leben) hindert nicht daran, zum Musteradligen zu werden, sobald man die richtige Entscheidung trifft – hier der fürstliche Waffendienst<sup>45)</sup>.

Die Überwindung der Armut durch Aufnehmen der Waffen wird auch von anderen Autoren thematisiert, jedoch unter anderen Blickwinkeln. Aus einer anderen Gegend im Reich, in anderen sozialen Verhältnissen und ein wenig früher schreibend, entwarf der Kölner Kartäuser Werner Rolevinck im 10. Kapitel seines Traktats über Westfalen (gedruckt 1478) sein berühmtes Bild des armen und deshalb räuberischen westfälischen

42) Die *Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumberg*, ed. Adalbert von KELLER, Stuttgart 1859 (Bibl. des Lit. Vereins in Stuttgart 50). Eine (sehr wünschenswerte) Neuedition durch Frau Dr. Helgard Ulmschneider ist angekündigt. Zur Identifikation des anonymen Verfassers vgl. Heinrich ULMANN, *Der unbekannte Verfasser der Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumberg*, in: HZ 39 (1878) S. 193–229.

43) *Geschichten* (wie Anm. 42), S. 33: »als aber Wilwolt von Schaumberg haimb kam und er ain hoch haus unden lâr, oben nit vill darin het, dan sein vatter saliger het etwan vill kinder hinter ime verlaßen, den auch etlichen zu geistlichen, den andern in der welt geholten muest werden, derhalb man spricht: ›Vill tail machen schmalle aigen‹, bedacht er sich, nit lang dahaimben zu bleiben (...)«.

44) Ebd.: »(...) verzoch in solichen freiden und kurzweiligem wesen, bis er nahen sein gewonnen gelt bei herzogen Karl erübrügt eingebüst. In dem begab sich ein merklich krieg (...)«.

45) Zur Bedeutung des Verfassers der *Wilwoltbiographie* im Rahmen der problematischen Regierung Markgraf Friedrichs des Älteren, der alle Fehdehandlungen pauschal deckte, jedoch somit zur Spaltung innerhalb des Hofadels führte, vgl. Reinhard SEYBOTH, »Raubritter« und Landesherren. Zum Problem territorialer Friedenswahrung im späten Mittelalter am Beispiel der Markgrafen von Ansbach-Kulmbach, in: ANDERMANN (Hg.), »Raubritter« (wie Anm. 14), S. 115–131, hier S. 127–130; vgl. Joseph MORSEL, »Das sy sich mitt der besstenn gewarsamig schicken, das sy durch die widerwertigenn Franckenn nitt nidergeworffen werdenn«. Überlegungen zum sozialen Sinn der Fehdepraxis am Beispiel des spätmittelalterlichen Franken, in: Joachim SCHNEIDER und Dieter RÖDEL (Hg.), *Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter. Interdisziplinäre Mediävistik in Würzburg, Wiesbaden 1996*, S. 140–167, hier Anm. 37.

Adligen<sup>46</sup>). Wohlbekannt stellt er die Mehrheit der westfälischen *raptores* mit Adligen (*communiter de genere domicellorum*) gleich, dann aber bringt er zu ihrer Entschuldigung vor, daß sie es nur wegen ihrer *necessitas* und ihrer *paupertas* tun und weil sie daran von ihrer Erziehung her gewöhnt sind.

Diesen armen Adligen, die von ihren kargen oder wüst liegenden Böden nicht (mehr?) leben können, rät er dazu, daß sie sich zu einem neuen Orden zusammentun, der sich der Pilgerfahrt (barfuß!), der Bekämpfung der Ungläubigen und anderen guten Werken widmen würde. Im nachfolgenden Kapitel hingegen, das bezeichnenderweise an die *domicellos pro antiquis iuribus conservandis* appelliert, wendet sich Rolevinck dagegen, daß sie sich zum fürstlichen Dienst als Amtmänner begeben<sup>47</sup>). Hier wird also eine Stellung eingenommen, die im Gegensatz zu der des Ludwig von Eyb steht, der im fürstlichen Dienst die passende adlige Antwort auf fehlendes Vermögen sieht. Abgesehen aber von diesem Unterschied, der m.E. auf die unterschiedlichen sozialen Standorte der Autoren zurückzuführen ist, findet man bei Rolevinck das gleiche Argument wie später bei Ludwig von Eyb: Wenn man auf Armut richtig reagiert, dann wird man zu einem Musteradligen<sup>48</sup>). Noch einmal stellt die Armut keine Aufhebung des Adligseins dar: sie erscheint, im Gegenteil, als eine Herausforderung zum adligen Handeln.

Zurück zu Franken (oder vielleicht zu der Pfalz), noch ein wenig früher: Vor 1450 wurde ein Lied verfaßt, das gewöhnlich als eine »Anweisung zum Raubritterberuf«<sup>49</sup>) gesehen wird. Das Lied ist ausdrücklich an einen jungen Edelmann, der sich ernähren wolle, gerichtet und belehrt ihn darüber, wie er auf Bauern im Wald lauern, sie fangen, ausplündern und mißhandeln muß, um sich aus aller Not zu helfen. Ein Teil des Lieds wendet sich sprachlich sehr hart gegen die Bauern im allgemeinen, welche sich bei Festen hochmütig als Fürstengenossen dünken, während sie doch nur »Ferkel-Schwänze« und »Tölpel« darstellten.

Aus welchem sozialen Kreis stammt dieses Lied? Die erwähnte tiefe Verachtung des Bauerntypus, die Abwesenheit jeglicher Erwähnung eines Angriffs auf städtische Händler, der abschließende Gruß an ein schönes Jungfräulein mit rotem Mündlein, also: höfische Liebe, Abwesenheit üblicher städtischer Klagen und gewünschte Bauernzüchtigung scheinen mir eindeutig auf einen adligen bzw. adlig-orientierten Autor zurückzuführen

46) Werner ROLEVINCK, *De laude antiquae Saxoniae*, ed. H. BÜCKER, Münster in Westfalen 1953, S. 202–212. Kritische Einschätzung des Diskurses Rolevincks bei Regina GÖRNER, *Raubritter. Untersuchungen zur Lage des spätmittelalterlichen Niederadels, besonders im südlichen Westfalen*, Münster 1987, S. 231–233, die auch auf das folgende (11.) Kapitel aufmerksam macht.

47) So die überzeugende Deutung von GÖRNER, *Raubritter* (wie vorige Anm.), S. 232.

48) ROLEVINCK, *Laude* (wie Anm. 46), S. 210: (...) *celebre exemplum ad posteros transmitterent*.

49) So Johannes ROTHE, *Fürsten und Ritter nach zeitgenössischen Quellen*, Leipzig 1928, S. 303–304, der das Lied nach L. ERK, Fr. M. BÖHME, *Deutscher Liederhort*, Leipzig 1925, Bd. 2, S. 23 (Nr. 236), modernisiert ediert.

zu sein<sup>50</sup>). Die Züchtigung des Bauern durch den Adligen, damit der »Kunz« nicht ver-  
 gißt, wer er eigentlich sei, aber auch, damit der Adlige seine *nobilitas* verwirklicht, ge-  
 hört zu einem verbreiteten sozialen, pro-adligen Diskurs im 15. Jahrhundert<sup>51</sup>). Hier fin-  
 det man also noch einmal jene (hier gewalttätige) Bekämpfung des Notzustandes als  
 Gelegenheit zum musterhaften adligen Verhalten, der wir schon begegnet sind.

Die Restaurierung, oder besser: die Verwirklichung der sozialen Ordnung durch die  
 adäquate Bekämpfung der Armut steht auch im Zentrum des wohlbekannten, um 1415  
 verfaßten »Ritterspiegels« des Scholasters im Eisenacher St. Marienstift, Johannes Ro-  
 the<sup>52</sup>). Man nimmt gewöhnlich an, daß das Werk für seine adligen Schüler bestimmt und  
 aus »bürgerlicher« Sicht geschrieben wurde<sup>53</sup>). Das Traktat fängt mit der Klage eines  
 Edelmanns an, der nicht verstehe, wieso Bauern zu Reichtum und Ehre kommen kön-  
 nen, während die armen Edelleute anscheinend mit Gottes Gleichgültigkeit »jämmerlich  
 verderben«<sup>54</sup>). Dann beginnt Rothes Antwort, die oft an die erinnert, der wir schon bei  
 Rolevinck begegnet sind: Alles kommt von einer schlechten Erziehung her<sup>55</sup>). Wie das

50) Dagegen sieht Bühler das Lied als genauso gegen den Adel wie gegen die Bauern gerichtet, m.E. weil er nicht davon ausgehen konnte, daß die Anweisung zu Bauernmißhandlungen ernst und zustimmend von Adligen gedacht werden konnte.

51) Vgl. die von Gadi ALGAZI, »Sie würden hinten nach so gail«. Vom sozialen Gebrauch der Fehde im  
 späten Mittelalter, in: Thomas LINDENBERGER und Alf LÜDTKE (Hg.), *Physische Gewalt. Studien zur Ge-  
 schichte der Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1995, S. 63–74, untersuchten Beispiele (eine Chronik des Appen-  
 zellerkriegs von 1400–1404, Felix Hemmerlis »De nobilitate et rusticitate Dialogus« von ca. 1445–1450,  
 Rolevincks »De regimine rusticorum« von ca. 1472, eine anonyme Reimchronik über den Schwabenkrieg  
 von 1499–1500). Zur Bedeutung solcher Texte bezüglich des Adligneseins vgl. MORSEL, *Gewarsamig* (wie  
 Anm. 45), S. 158, Anm. 61.

52) JOHANNES ROTHE, *Der Ritterspiegel* (ATB 38), ed. Hans NEUMANN, Halle a. d. Saale 1936. Der Titel  
 entspricht Rothes eigenem Vorhaben: Die letzte, abschließende Strophe beginnt nämlich mit den Versen  
 »Dit ist nu der ritter spigil / darynne si sich sullin beschowin / Bevestint mit der togunde sigil«  
 (V. 4101–4103).

53) Kritik dieser allzu starren Etikettierung bei Gerhild S. WILLIAMS, *Adelsdarstellung und adliges  
 Selbstverständnis im Spätmittelalter: politische und soziale Reflexionen in den Werken J. Rothes und  
 H. Füetters*, in: Peter Uwe HOHENDAHL und Paul Michael LÜTZELER (Hg.), *Legitimationskrisen des  
 deutschen Adels 1200–1900* (Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaften 11), Stuttgart 1979, S. 45–60,  
 hier S. 47–48.

54) ROTHE, *Ritterspiegel* (wie Anm. 52), S. 1 (V. 1–16): »Ich horte daz eyn edilman / von eyme großin  
 geslechte / Clagete her mochte nicht gehan / also hyvor sin vatir knechte. / Her zcornete darum gar sere /  
 daz eynes armen geburis son / Irwarb richtum und große ere / umme den dinst, den her hatte gethon. //  
 Obil sprach her und swuer / und waz gar ungeduldig / Daz god beriete eynen gebuer / deme her ez nicht  
 were schuldig, / Und liße die armen ediln lute / also jemmerlichin vorterbin; / Gar unglich gebe her sine  
 buthe, / die ediln kunden nicht gud irwerbin«.

55) Z.B. ebd., S. 2 (V. 33–40): »Nu werdit ir irzcogin / in rectir bosir buberie / Bi den die ere helse wo-  
 gin / mit roibin und mit duberie. / Etzwanne di ediln, fromen aldin / ere kindir große togunde lartin, / In  
 solchin zuchtin si wordin gehaldin / daz sy zcemelichin gebartin«. Dieselbe Problematik erscheint auch  
 in den Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumberg (wie Anm. 42), S. 2, wo der Verfasser an die

Werk jenes anderen Klerikers Rolevinck ordnet sich somit der Ritterspiegel in die verbreitete Tugendadel-Literatur ein<sup>56)</sup>.

Rothe rät demnach dazu, daß der Edelmann sich als »edil ritter« benimmt, d.h. weder wie diejenigen, die um Pilatus standen, dann bei der Kreuzigung Christi würfelten, noch wie die »Kuhritter«, die sich allein mit Raub und Überfall beschäftigen. Nur diejenigen Ritter sind »edil«, die sich dem Gemeinnutz widmen, d.h. die ihren Herren bei berechtigten Streiten folgen, für den Landfrieden, gegen Ketzer, Heiden und böse Christen kämpfen, zum Heiligen Grab ziehen und sich dort zum Ritter schlagen lassen<sup>57)</sup>. Zur praktischen Sanierung der Finanzlage erlaubt auch Rothe, daß der Adlige sich an Fernhändler, die Pferde, Gewürze, Wein, Wachs, Leder oder Luxusgewänder einführen, anschließen darf, sowie auch Pferde und anderes Vieh züchten und verkaufen, bei der Ernte und auch beim Pflügen mitmachen, Waffen herstellen, keinesfalls aber, unter Gefahr der »Adelsverminderung«, eine Wuchertätigkeit noch irgendein Handwerk ausüben darf, denn »das gebührt ihm nicht zu«, »das ziemt ihm nicht«<sup>58)</sup>. Am geeignetsten sei jedoch, daß der Adlige Herrendienst, das ist Waffendienst, leiste. Mit dieser Antwort findet man die Position des Ludwig von Eyb wieder.

Selbstverständlich wäre es möglich, diese stichprobenartige Untersuchung auf weitere Texte auszudehnen. Ich vermute jedoch, daß die Ergebnisse dadurch nicht wesentlich verändert würden. Die Figur des armen Edelmanns gehört zu den Sozialtypen, die dazu helfen, die Welt ideell zu ordnen und darzustellen. Wieweit er arm ist, ob absolut oder relativ (d.h. hinsichtlich als typisch adlig anerkannten Bedürfnissen<sup>59)</sup>), spielt in diesen Traktaten keine Rolle: wichtig ist eigentlich nur, wie er darauf reagiert. Durch die Armut

Zeit erinnert, als die jungen Adligen die schulische Ausbildung mißachteten, »derhalb der armb adl in vergeßenhait irer frommen, loblichen eltern guethait komen, der pauern kinder sich zu lernenn unnderstanden, zu großen bistomben, hohen ambtern bei kaisern, konigen, kur- und andern fürsten in recht n furgebrochen, zu mächtigen herrn und regierern der lant und adls worden, damit die stüel, als das gemain sprüchwort sagt, uf die penk gesprungen sind« Seitdem habe sich glücklicherweise die Lage geändert, jedoch auf Kosten der kriegerischen Tüchtigkeit, weswegen Wilwolt von Schaumberg als ein Muster für junge Adlige vorgeschlagen wurde. Es sieht also so aus, als ob sich die von Rothe (und auch noch von Rolevinck) dargestellte Situation inzwischen geändert hätte – was jedoch nicht bedeutet, daß es keine armen Adligen mehr gibt. Vgl. Wilwolt selbst und dazu die Formulierung des zitierten Textes, welcher nicht das Bestehen eines »armen Adels« als Folge des Emporkommens von ausgebildeten Bauernsöhnen vorstellt, sondern diese schon vorher bestehende Schicht als dagegen besonders empfindlich. Die mangelnde Erziehung führt also nicht zur Verarmung des Adels, sondern zur Verschlechterung ihrer Herrschaftsposition.

56) Vgl. Volker HONEMAN, Aspekte des »Tugendadels« im europäischen Mittelalter, in: Ludger GRENZMANN und Karl STACKMANN (Hg.), Literatur und Laienbildung im Spätmittelalter und in der Reformationszeit. Symposium Wolfenbüttel 1981, Stuttgart 1984, S. 274–286, der allerdings Rothe und Rolevinck nur kurz erwähnt.

57) ROTHE, Ritterspiegel (wie Anm. 52), S. 27 (V. 997–1008).

58) Ebd., S. 57 (V. 2117–2120) und S. 58–59 (V. 2175–2220).

59) Vgl. SIMMELS oben (Anm. 13) zitierte Auffassung.

wird niemals die Zugehörigkeit zum Adel in Frage gestellt: Wichtig ist dabei, daß der Edelmann dagegen handelt, und dies in einer adäquaten Weise. Daß in der Gattung der Adelstraktate oft *nobilitas* mit *largitas*, *liberalitas*, *generositas*, »milte« gleichgestellt wird und deshalb notwendigerweise *divitiae* und »Reichtum« ausdrücklich oder stillschweigend voraussetzt<sup>60</sup>, steht keinesfalls in Gegensatz dazu, da diese Literatur grundsätzlich zukunftsorientiert ist. Die Armut muß überwunden werden, damit der Adlige seine *nobiles operationes* verwirklichen kann.

Folglich kommt der Armut eine positive Bedeutung zu. Sie wirkt in solchen Texten als eine Herausforderung, der gegenüber die Edlen sich bemühen müssen, die gottgewollte Ordnung aufrechtzuerhalten. Übrigens kann auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Handeln gegen die Armut als identitätsstiftende Pflicht und gleichzeitig Aufrechterhaltung von Gottes Ordnung auch für anderen Schichten im Spätmittelalter bezeichnet wurde. So hat Otto Gerhard Oexle darauf hingewiesen, daß ab dem 14. Jahrhundert die alte ideelle Gleichstellung zwischen Armut und Arbeit zu einer polaren Gegensätzlichkeit wurde, so daß die Armen zur Arbeit als Maßnahme gegen Armut und zugunsten des Gemeinnutzes verpflichtet wurden<sup>61</sup>. Gewissermaßen wurde also die Armut instrumentalisiert und nicht mehr an und für sich als (positiver) Zustand bewertet. In welcher Verbindung diese Aufhebung der Armut als Zustand zugunsten einer Armut als zu überholendem Moment zu der theologisch-päpstlichen Ablehnung der Lehre von der Armut Christi 1323 steht, muß hier offengelassen werden. Immerhin kann vermutet werden, daß die päpstliche Entscheidung, der außerordentlich viel Resonanz (besonders im Reich) durch den Konflikt mit Ludwig dem Bayern und Marsilius von Padua zukam, sicher keine unwichtige Rolle gespielt hat.

#### 4. DIE ARMUT ALS HERAUSFORDERUNG DES FÜRSTEN VONSEITEN DES ADELS

Der »arme Edelmann« ist nicht nur eine Erscheinung als Sozialtypus, der z.B. in Adelstraktaten zu finden ist und anderen Sozialtypen wie dem Bauern oder eventuell auch dem Bürger gegenübergestellt wird<sup>62</sup>. Tatsächlich wird er auch im Rahmen inneradliger

60) Vgl. HONEMAN, Aspekte (wie Anm. 56). Nicht alle Adelstraktate verbinden Adel und Reichtum, viele bevorzugen dabei die Tugend, keiner jedoch die Armut, selbst wenn auf die Armut des Edelsten unter den Edeln (Christus) hingewiesen wird. Wie Honeman jedoch an Hand von deutschen Übersetzungen italienischer Traktate zeigt, wird das Feld im Reich eher durch Traditionalismus beherrscht (S. 279–282).

61) Otto Gerhard OEXLE, Armut, Armutsbegriff und Armenfürsorge im Mittelalter, in: Christoph SACHSSE und Florian TENNSTEDT (Hg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt a.M. 1986, S. 73–100, hier 88ff.

62) Gegenüberstellung zum Bauern in den Geschichten und Taten des Wilwolt von Schaumberg (vgl. Anm. 55), im fränkischen bzw. pfälzischen Lied (vgl. S. 141), in Rothes Ritterspiegel (vgl. Anm. 54), sowie bei Rolevinck, De laude (wie Anm. 46), Kap. 10, der ausdrücklich den armen und räuberischen Adli-

Stellungnahmen als Motiv verwendet, diesmal nicht als zur Bereicherung herausgeforderter Adliger, sondern als Bezugspol im herrschaftlichen Machtfeld, als anerkannte Stufe unter den Herrschaftsträgern, also als »herrschaftlicher Typus«. Diese stärker »herrschaftlich« geprägte Verwendung des Armutsbegriffs scheint einer buchstäblichen Anlehnung an das alte Begriffspaar *potens/pauper* zu entsprechen. Daß eine herrschaftliche Deutung des Begriffspaares immer noch möglich war, ist vielfach belegt. Die Glossierung eines Artikels des sächsischen Weichbildrechts, am Ende des 14. Jahrhunderts, unterscheidet zwischen dem gemeinen Volk (»povel, das die gemeine heist«), den Armen als den Dienenden (»armout, die do dynen«) und den Reichen als den Herrschenden (»richen, die do hirschen«<sup>63</sup>). Weiterhin bezeichnet der Augsburger Kaufmann Burkard Zink in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Mächtigen der Stadt als »reich und gewaltig«<sup>64</sup>. Außerhalb der städtischen Welt findet sich z.B. das Verbot des Wiederaufbaus einer abgebrochenen Burg in Franken, das für alle gelten soll, »er were herr oder arme mann«<sup>65</sup>. Folglich konnte mit der Figur des armen Edelmanns ein Adliger in unterlegener Herrschaftsposition gemeint sein.

Tatsächlich entsprechen die »armen Edelleute«, in einem 1503 von dem fränkischen Ritter Sigmund von Thüngen an den hessischen Landgrafen gerichteten Brief, Niederadligen, nämlich Sigmund selbst und seinen Vettern, die keinesfalls wirtschaftlich arm waren, sondern gegenüber einem Landesherrn von diesem Schlag deutlich schwächer – und die übrigens in ihrer Gerichtsherrschaft von ihm beschädigt und nicht geachtet worden

gen die *rustici* gegenüberstellt. Zum Bürger: Am Ende des 15. Jahrhunderts unterscheidet der Ulmer Dominikaner Felix Fabri *sex differentiae nobilium civium*: Die erste und beste Art machen die Bürger aus, die von Trojanern, Römern oder Carthagern abstammen (dessen sie aber wegen der großen verflochtenen Zeitspanne selten bewußt sind); erst dann (aber viel ausführlicher behandelt) kommen die Söhne des benachbarten Adels, die *vel propter guerras vel propter tedium solitudinis vel propter defectum necessarium ad civitates migraverunt* (Fratris Felicis Fabri Tractatus de civitate Ulmensi, de ejus origine, ordine, regimine, de civibus ejus et statu, ed. Gustav VEESENMEYER (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, 186), Tübingen 1889, S. 62), die auch *vero propter defectum vel virium aut rerum* und *in castris depauperati in civitatibus negotiis se dare volunt ad fugiendam mendicitatem* (ebd., S. 63).

63) Das sächsische Weichbildrecht, ed. A. von DANIELS, F. von GRUBEN, I, 1858, col. 354. Bemerkenswert ist jedoch, daß das Schema hier ein dreiteiliges ist, also daß die übliche Gesamtbezeichnung der städtischen Einwohnerschaften als »arm und reich« bzw. »Arme und Reiche« hier verkompliziert und nicht mehr direkt an das polare *potens/pauper*-Schema angelehnt wird.

64) Erich MASCHKE, Der wirtschaftliche Aufstieg des Burkard Zink (1396–1474/5), in: Otto BRUNNER und Hermann KELLENBENZ (Hg.), Festschrift Hermann Aubin zum 80. Geburtstag, Wiesbaden 1965, Bd. 1, S. 237.

65) StaW, ldf 73, S. 45–46 (1401). Über den »armen mann« vgl. Joseph MORSEL, Les »pauvres gens« (arme leute) en Haute-Allemagne à la fin du Moyen Âge. Ou: une histoire des »petits gens« a-t-elle un sens?, in: Pierre BOGLIONI, Robert DELORT, Claude GAUVARD (Hg.), Le petit peuple réalités. Actes du Congrès international tenu à l'Université de Montréal (18–23 octobre 1999), Paris 2003, S. 153–172.

waren<sup>66</sup>). Gleicherweise wird bezüglich der bedrängten Gerichtsbarkeit von den »Armen des Adels«, »Armen vom Adel«, »armen Edelleuten« bzw. einfach »Armen« gegenüber den Fürsten, aber auch von den »Schwachen« gegenüber den »Mächtigen«, »Kräftigen« bzw. »Gewaltigen« in der berühmten Beschwerdeschrift der in Schweinfurt 1522 versammelten Ritterschaft gesprochen, eine Schrift, die an den kaiserlichen Statthalter und die Reichsstände in Nürnberg gerichtet war<sup>67</sup>). Die parallele Verwendung der Begriffspaare »arm«/»Fürst« und »Schwache«/»Mächtige« verweist eindeutig auf die alte lateinische Fassung *pauper/potens*, ohne daß jedoch irgendeine ideengeschichtliche Kontinuität daraus gefolgert werden könnte.

Ein bemerkenswerter Unterschied scheint mir in der Tat darin zu liegen, daß diese Bezeichnungen als »Armer« oder als »Schwacher« nun eine Selbstbezeichnung geworden war. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß das *potens/pauper*-Schema im Frühmittelalter gerade von denen herausgebildet und verwendet wurde, die nicht zu den Armen gehörten<sup>68</sup>). Im späten Mittelalter wäre demnach, was die Adligen betrifft, die Zugehörigkeit zu den Armen zu einem autogenen Diskurs geworden. Wir haben es also hier nicht mit einer einfachen Übernahme des *potens/pauper*-Schemas und dessen plakativer Anwendung auf den Adel zu tun, sondern mit einer Aneignung des Schemas durch die Adligen, um ihre eigene Stelle innerhalb des Adels darzustellen. Diese Aneignung ist nicht einfach auf eine Veränderung der Quellenbasis zurückzuführen, z.B. auf die Verbreitung der Schriftlichkeit bis zu den kleineren Adligen, da daneben keine andere, exogene Verwendung des Schemas vorkommt.

Die Adligen, die üblicherweise von den Mediävisten als »Niederadlige« eingereiht werden, sich selbst als Mitglieder des »gemeinen Adels« bzw. der »gemeinen Ritterschaft« bezeichneten, rekurrten also auf das Bild des Armen, um sich gegenüber den Fürsten bzw. Landesherrn zu positionieren, nämlich als Bedrängte. Die erwähnten Texte weisen eindeutig auf ein gerichtliches Bedrängtsein durch die Fürsten hin. Es gibt aber auch Texte, die nicht diese beschuldigen, sondern z.B. die aufrührerischen Bauern von 1525: Ein Brief des Ulrich von Hutten (selbstverständlich nicht des 1523 gestorbenen Humanisten) an seinen Herrn, den Bischof von Würzburg, stellt z.B. dar, wie die versammelte Bauernschaft gegen die »Armen vom Adel« handelt und sie beschädigt, und er appelliert deswegen, als ein »armer Untertan« des Bischofs, an den Rat des Bischofs und an dessen Hilfe, damit er nicht dazu gezwungen werde, einen Vertrag mit den Bauern deshalb zu schließen, damit er nicht als ein »Armer« aus seinem Hab und Gut ver-

66) Hessisches Staatsarchiv Marburg, Bestand 17d, Thüngen, Paket 1, Nr 6: Wiederholung einer Klage gegen Übertretungen der Gerichtsherrschaft der Thüngen durch landgräfliche Diener. Über die eindeutige Wohlhabenheit der Thüngen und besonders eben dieser Linie (»zu Burgsinn und Büchold«), vgl. MORSEL, *Noblesse* (wie Anm. 17), bes. S. 494.

67) Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, Bd. 3, ed. Adolf WREDE, Gotha 1896 (Nachdr. Göttingen 1963), Nr 113, § 3, 16, 22, 32, 42, 43, 50, 55, 64.

68) OEXLE, *Armut* (wie Anm. 61), S. 79.



jagt werde<sup>69)</sup>. Ein wenig später, wohl kurz vor der sich andeutenden Niederwerfung der Bauern, findet man auch einen Brief von den Vettern Kaspar, Joachim und Hans-Jörg von Thüngen – diesmal an den Grafen von Henneberg und zwei Ritter als die Hauptleute des fränkischen Kreises sowie an die in Schweinfurt versammelte Ritterschaft gerichtet –, in welchem sie sich selbst als »Arme vom Adel« bezeichnen und darauf aufmerksam machen, was die siegreiche Verteidigung ihrer von den Bauern belagerten Burg Sodenberg sie als »arme Adlige« gekostet haben kann, und wie günstig doch für den Landesfürsten und auch für den gemeinen Adel solche Erhaltung war, so daß sie bereits eine künftige Entschädigung durch die Bauern fordern<sup>70)</sup>.

Der selbsternannte »arme Adlige« ist demnach nicht unbedingt ein von einem Landesherrn bzw. Fürsten bedrängter Adliger. Er scheint aber auf alle Fälle ein bedrängter Adliger zu sein, ein Adliger, dessen Herrschaftsposition von oben oder von unten her effektiv gefährdet werde. Keinesfalls erscheint jedoch der Zustand als »armer Adliger« als eine Folge der Bedrängnis<sup>71)</sup>, sondern eher als ein Grund der Bedrängnis durch völlig ungerecht handelnde Leute, die ihre jetzige Überlegenheit grundsätzlich gotteswidrig ausnutzen. Es ist in der Tat wichtig zu unterstreichen, daß diese Selbstbezeichnung nur in Beschwerdeschriften erscheint, daß also der Terminus »arm« nicht einfach als objektive Feststellung, sondern als Argument betrachtet werden muß. Indem sie sich selbst als »Arme vom Adel« bzw. »arme Adlige« bezeichnen, reaktivieren solche Adlige implizit die traditionelle, gottgewollte Forderung zur (vor allem herrschaftlichen) Schutzpflicht gegenüber den *humiliores* und besonders zur Nicht-Ausnutzung der weltlichen Überlegenheit gegen jene, die als »Kleine« bzw. »Arme« zu betrachten sind<sup>72)</sup>. Dies bedeutet, daß die Selbstbezeichnung als »arm« von vornherein jegliches benachteiligende Handeln gegen die so dargestellten Adligen moralisch abqualifiziert.

Das Interessante dabei ist, daß diese Bezeichnung nie gesondert erscheint, sondern immer im Zusammenhang mit anderen Herren und besonders gegenüber Fürsten, wel-

69) LORENZ FRIES, Die Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken, ed. August SCHÄFFLER, Theodor HENNER, Würzburg 21883, Bd. 2, S. 9/10, inserierter Brief vom 7. Mai 1525: »Gnediger herr, nachdem eur furstlich gnaden wissen und vor augen sehen, wie und welcher masen die versamlung der burschaft gegen uns armen vom adel handeln, uns verbrennen und verderben, und kain widerstant da ist, ist derhalb an eur furstlich gnaden mein ganz unterthenig bith, mich als ain armen unterthanen eur furstlich gnaden gnediglich bedenken, mich nochmals mit rathe und hilf nit verlasen (...) wa mich aber eur furstlich gnaden nit wissen zu vertragen und eur furstlich gnaden leyden mogten, ob ich vertrag bey der burschaft bekomen mogt (...) das ich nit als ein armer also gar von dem meinen verjagt wurt (...)«.

70) Thüringisches Staatsarchiv Meiningen, Gemeinschaftlich-Hennebergisches Archiv, Sektion II, Nr 689 (ohne Datum).

71) Diese Beobachtung entspricht genau dem, was man bei einem Vergleich zwischen Johannes Rothe und Ludwig von Eyb feststellen kann (vgl. oben Anm. 55).

72) Als frühe Exemplifizierung dieser (besonders adligen) Schutzpflicht durch die Kirche kann die *Vita* des Gerald von Aurillac gelten, die von Abt Odo von Cluny verfaßt wurde und auf welche OEXLE, *Po-tens* (wie Anm. 1), S. 139–143, hingewiesen hat.

che implizit als »Reiche vom Adel« erscheinen<sup>73)</sup>. Dies gilt auch für den Brief des erwähnten Ulrich von Hutten<sup>74)</sup>, der auf den ersten Blick den Eindruck erwecken könnte, daß die »armen Adligen« den empörten Bauern gegenübergestellt werden. Dies ist zwar buchstäblich der Fall (»die Versammlung der Bauernschaft handelt gegen uns, Arme vom Adel«), jedoch nicht sinngemäß: Die »Armen vom Adel« werden nur deshalb erwähnt, weil der Brief an den Bischof gerichtet wird<sup>75)</sup>, dem implizit vorgeworfen wird, daß kein Widerstand geleistet wird, und dem andeutungsweise (unter dem Schein der im voraus angeführten Entschuldigung) gedroht wird, daß Ulrich sich mit den Rebellen verbünden wird, falls der Fürst seiner Schutzpflicht nicht nachkommt. Die Verwendung der Ausdrücke »Armer vom Adel«, »armer Edelmann« bzw. »armer Adel« stellte somit eine provokative Forderung an die Fürsten dar, die Niederadligen nicht zu bedrängen, sondern zu schützen. Der Hinweis auf die »Armut« sollte deshalb politische Brisanz haben, und nicht einfach eine ungleiche Machtverteilung unter den Adligen dokumentieren. Damit appellierten die Adligen nicht explizit an den Schutz als an eine Pflicht des Landesherrn gegenüber einem seiner »Untertanen« – abgesehen vom Fall des Ulrich von Hutten in der sehr gefährlichen und wohl damals aussichtslosen Situation des Bauernkriegs –, sondern fordern implizit von ihm eine nicht-bedrängende bzw. zu Hilfe kommende Haltung als christliche, d.h. höchst politische Pflicht.

Der »arme Adlige« gehört somit zum gezielten adligen Diskurs gegenüber den Fürsten. Hier genauso wie bei den oben vorgestellten Traktaten handelt es sich um ein Argument, um eine zukunftsorientierte, theoretisch herausfordernde Anwendung des Begriffs. Während aber in den Traktaten an die Reaktion seitens der Adligen selbst appelliert wurde, eventuell zugunsten der Fürsten, wird hier an die Fürsten appelliert, zugunsten des Adels einzugreifen. Dies bedeutet aber auch hier, daß die »Armut« als autogener Bezugspunkt zur diskursiven Strukturierung des Sozialgebildes des Adels dienen sollte.

73) Die Einordnung der Fürsten in den Adel ist einer der wesentlichen Bestandteile des adligen Diskurses im späten Mittelalter – vgl. MORSEL, *Erfindung* (wie Anm. 5), S. 354–356. Die Tatsache, daß die Selbstbezeichnung als »Arme vom Adel« zum adligen Selbstdiskurs gehört, ist zu unterstreichen.

74) Vgl. Anm. 69.

75) Gleichzeitig mit diesem Brief hat auch Ulrich von Hutten einen Brief der aufrührerischen Gemeinde von Arnstein (nämlich der Stadt, wo sich gerade das Hab und Gut befindet, das Ulrich in seinem Brief an den Bischof erwähnt) geschickt, um sie darum zu bitten, daß angesichts der guten Beziehungen zwischen Arnstein und ihm sowie vorher seinen Eltern sein Hab und Gut und seine Papiere nicht konfisziert bzw. zerstört werden: darin erwähnt Ulrich keinesfalls Armut oder Zugehörigkeit zum »armen Adel« bzw. zu den »Armen vom Adel« (FRIES, *Bauernkrieg* [wie Anm. 69], Bd. 2, S. 9).

## 5. DIE ARMUT ALS FAKTOR DER ADELSINTEGRATION

Bei Ausdrücken wie »Armer vom Adel«, »armer Adliger« oder »armer Adel« hat mich bis jetzt nur das erste Glied beschäftigt, nämlich die variable, einsatzmäßige Bedeutung von »arm«. Jedoch ist zu beobachten, daß ein grundlegender Bestandteil des adligen Diskurses gegen die Fürsten im 15. Jahrhundert eigentlich »der Adel« schlechthin wurde, dessen Definition und innere Strukturierung in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts von der »Ritterschaft« fest in die Hände genommen wurde, welche ihn als den Fürsten einschließend auffassen wollte<sup>76</sup>). Die Gegenüberstellung von »Armen« bzw. »Schwachen« und »Fürsten« bzw. »Mächtigen« konnte demnach auch auf dieser integrativen Ebene wirksam sein: Also nicht nur, daß die Fürsten gegenüber den »armen Adligen« schutzpflichtig waren, sondern auch und untrennbar, daß sie gemeinsam mit den »Armen vom Adel« einer einheitlichen gesellschaftlichen Kategorie angehörten, nämlich »dem Adel«, innerhalb dessen sie implizit die »Nicht-Armen (bzw. Reichen) vom Adel« ausmachen sollten.

Eine tiefe Wandlung im Wortfeld von »Adel«, besonders im 15. Jahrhundert, kann festgestellt werden, welche mich andernorts, was Franken und auch z.T. ganz Oberdeutschland betrifft, bereits beschäftigt hat<sup>77</sup>). Der Begriff »Adel« scheint als Kollektivbezeichnung erst im Laufe der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu erscheinen und sich in den 1440er Jahren durchzusetzen, so daß selbstverständlich mit Ausdrücken wie »Armer vom Adel« oder »armer Adel« erst ab dieser Zeit zu rechnen ist. Dies bedeutet aber auch, daß es zwischen dem »armen Edelmann« bei Rothe und dem »Armen vom Adel« oder sogar dem »armen Edelmann« aus den Texten der ersten Jahre des 16. Jahrhunderts, die ich oben untersucht habe, nicht nur chronologische, Gattungs- und eventuell lexikalische Änderungen gibt, sondern auch eine Wandlung des Bezugspunkts: Ein »Edelmann« vom Anfang des 15. Jahrhunderts ist nicht einfach »einem vom Adel«, auch nicht einem »späten« »Edelmann« gleichzustellen, weil die soziale Qualität des Zweiten nun aus seiner Zugehörigkeit zu einer als Stand konzipierten Kategorie herrührt, während beim ersten die Herkunft ausschlaggebend war. Daß die Selbstbezeichnung »Armer vom Adel« bei weitem diejenige des »armen Edelmanns« an Häufigkeit übertrifft, scheint mir dies auch zu bestätigen.

Der Adel würde also zum Teil aus »Armen« bestehen, oder besser: der Adel ist als z.T. aus »Armen« bestehend konzipiert und dargestellt. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß, sobald vom »Adel« – genauso wie von jeglicher sozialer Kategorie – gesprochen wird, die »Armut« zum großen Teil gegenüber den sozialen Merkmalen dieser Kategorie definiert wird. Nicht nur, daß die Armut in jedem sozialen Milieu anders und

76) MORSEL, Erfindung (wie Anm. 5), S. 354–356.

77) Ebd., S. 318–327.

von den als »typisch« anerkannten Bedürfnissen abhängig konzipiert wird<sup>78)</sup>, sondern auch, wie die Selbstbezeichnung als »Arme« gegenüber den Fürsten es gezeigt hat, daß der Verweis auf die »Armut« völlig bildhaft sein und seine Bedeutung allein aus der konkreten Herrschaftskonstellation schöpfen kann. Da »der Adel« sich gleichzeitig gegenüber »den Fürsten« und »den Städten« herausgebildet hat, erstaunt es ja nicht, daß wir »bildhafte Arme« gegenüber Landesherrn haben beobachten können. Es wäre aber auch durchaus denkbar, daß gegenüber Städten »bildhafte Arme« zu finden sind.

Demgegenüber kann jedoch z.B. festgestellt werden, daß die zur Bezeichnung der ganzen Gemeinschaft in den Städten durchaus übliche Verwendung des Begriffspaars »Arm und Reich«<sup>79)</sup> hinsichtlich des Adels äußerst selten vorkommt, und des öfteren nur in indirektem Zusammenhang mit ihm selbst. So wird im Gründungstext der großen fränkischen Einung von 1402 von »den, die in dieser Einig seyn, dem Reichen als dem Armen« gesprochen, die durch die fünf Erkorenen gleichermaßen behandelt werden müssen<sup>80)</sup>. Dieses speziell für Adlige verwendete Schema findet man danach in den Gründungstexten der folgenden Einungen nicht mehr. 1423 wird die Einung und deren Erweiterung auf die Stadt Schweinfurt im selben Jahr<sup>81)</sup> dadurch begründet, daß das Land zu Franken von Neuigkeiten und Beschwernissen überschwemmt werde, weshalb eben diese Einung gegründet werde, damit »die Gemeinde, Arm und Reich bzw. in der Gemeind Armer und Reicher« bei ihren alten, hergebrachten Rechten bleiben könne. Es ist nicht auszuschließen, daß die Adligen sich als Teil dieser Gemeinschaft von Armen und Reichen konzipierten, jedoch übertraf diese Gemeinschaft bei weitem den Adel allein. In den folgenden Einungen sind dann die »Armen und Reichen« einfach zu den zu schützenden Leuten und besonders den Einwohnern Frankens geworden<sup>82)</sup>. Diese Verschiebung könnte mit der Entwicklung des fränkischen Einungswesens in Verbindung gebracht werden, das sich ab 1423 ausgesprochen als gemeinnützig zugunsten des ganzen Landes darstellt und nicht als allein die ritterschaftlichen Interessen vertretend<sup>83)</sup>.

78) Vgl. noch einmal SIMMELS Zitat (wie Anm. 13).

79) Z.B. StAW, ldf 2, S 104 (1406: »Bürgermeister, Räte und die ganze Bürgerschaft, arm und reich, der Stadt Karlstadt«).

80) Des Teutschen Reichs-Archiv, ed. Johann Christian LÜNTIG, Bd. 12 (Partis Specialis Continuatio III), Leipzig 1713, Abt. 2, S. 227.

81) Ebd., S. 229 und S. 232.

82) Ebd., S. 237, 1430: »zu gemeinen Nutz der Lande, insonders daß Wittben und Waysen, Reich und Arm, Baurleut, Bilgrin, Kauffleut, Landfahrer, Gotteshaeuser und all ander erbar unversprochen Leuthe, geistlichs und weltlichs Stands und Wesens (...)«; S. 242, 1435: »und auch gemeines Nutz, Landt und Leuth, Geistlichen und Weltlichen, Armer und Reicher Frieden und Gemachs willen (...)«; S. 251, 1446: »besonder allen Innwohnern ditz Landts, Geistlich und Weltlich, und allen andern gemeiniglichen Reichen und Armen zu Trost, zu Ehren und zu Guth (...)«; S. 299, 1470: »zu Fürderung gemeines Nutz aller Inwohner, Armer und Reicher, im Lande zu Francken (...)«.

83) Vgl. Lotte KÖBERLIN, Die Einungsbewegung des fränkischen Adels bis zum Jahr 1494, masch. Diss. Erlangen 1924, S. 127ff.

Den Adel betreffend kann z.B. auch indirekt die Verwendung des Ausdrucks »Arm und Reich« erwähnt werden, wie in der 1493/96 verfaßten Chronik des pfälzisch-fränkischen Adligen Blicher XIV. Landschad von Steinach<sup>84</sup>). Dieser erklärt, daß er seine Chronik für seine Söhne und ihre Nachkommen aufzeichnet, damit sie sich an die Herkunft und die Handlungen ihrer »Voreltern, Reycher und Armer« erinnern und sie dann nachahmen können<sup>85</sup>). Damit sind zwar alle Mitglieder des »Stamens unndt Wezens, alle Landschadenn« gemeint, doch kommt dann regelmäßig der Hinweis auf die materielle Situation einzelner Landschaden, je nachdem, ob sie reich oder arm waren<sup>86</sup>). Der Hinweis auf die »Armen und Reichen« des Stamms ist also keine pauschale Gesamtbezeichnung, sondern auch eine Erwähnung der materiellen Unterschiede innerhalb eines ausdrücklich als einheitlich konzipierten Gebildes<sup>87</sup>).

Das gleiche kann auch in einer anderen Textgattung beobachtet werden. Es handelt sich um die Luxusordnungen zur Teilnahme an den großen oberdeutschen Turnieren am Ende des 15. Jahrhunderts, die Andreas Ranft treffend als »Vier-Lande-Turniere« bezeichnet hat<sup>88</sup>) und die eine wichtige Rolle in der Soziogenese des Adels gespielt haben<sup>89</sup>). Als diese Reihe – angeblich nach einer vierzigjährigen Pause – von einem 1479 in Würzburg durch die Fürspänger-Gesellschaft veranstalteten Turnier eröffnet wurde<sup>90</sup>), wurde von vornherein eine Luxusordnung (»ein Maß«) erlassen, »damit die armen aus der Ritterschaft mit ihren Weibern, Töchtern und Schwestern auch vor sich selbs besuechen mögen«, und, noch deutlicher, damit der »Arm den Tournier also wol als der Reiche besuechen möge«<sup>91</sup>). Diese Luxusordnung bestand darin, daß das Tragen von Perlen, Samt

84) Als Anhang von Fridhelm LANGENDÖRFER, Die Landschaden von Steinach. Zur Geschichte einer Familie des niederen Adels im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Hamburg 1971, S. 177–195 ediert.

85) Ebd., S. 183.

86) Z.B. S. 184: »Item der vorgedachte Diether Landschadtt der Elter, wie vor stett, ist vast reych undt Bleycker sein Bruder, mein anherr, arm gewest, ursach herr Bleickher ihr Vatter, mein Urahn, hatt ihn nit überflüssig, sonder ein schlechte zimbliche Edellmans Nahrung gelassen«.

87) Die Einheitlichkeit des »Stamms« der Landschaden, ungeachtet der inneren Vermögensunterschiede, ist ausdrücklich von Anfang an unterstrichen worden, nämlich mit Hinweis auf Namen, Helmzier und Stamm, sowie mit Verwendung von Ausdrücken wie *alle Landschadenn* oder einfach *die Landschaden* (ebd., S. 182–183).

88) Andreas RANFT, Die Turniere der vier Lande: Genossenschaftlicher Hof und Selbstbehauptung des niederen Adels, in: ZGO 142 (1994) S. 83–102.

89) MORSEL, Erfindung (wie Anm. 5), S. 353–356.

90) Über die Fürspänger und deren Turnieraktivität vgl. Andreas RANFT, Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich (Kieler historische Studien 38), Sigmaringen 1994, S. 96–107.

91) Nachrichten über die Turniere zu Würzburg und Bamberg in den Jahren 1479 und 1486, ed. Ludwig Albert Frhr. von GUMPPENBERG, in: Archiv des Historischen Vereins für Franken und Aschaffenburg 19/II (1868) S. 164–210, hier S. 172. Im Turnierbuch des Ludwig von Eyb (eben des Verfassers, dem man fast mit Sicherheit die Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumberg zuschreibt: vgl. Anm. 42) finden sich auch, sprachlich kaum abweichend, dieselben Äußerungen: Das Turnierbuch des Ludwig von Eyb

und Gold differenziert, grundsätzlich auf einer ständischen Staffelung basierend geregelt wurde: Allgemein wurden goldene Kleidungsstücke und bestickter Samt verboten, dann zwischen Rittern und Edelknechten dadurch unterschieden, daß die letzteren keinen Schmuck noch Stickerei (besonders mit Perlen), höchstensfalls eine goldene Schnur an der Kopfbedeckung<sup>92)</sup> vorzeigen durften. Den Rittern wurde auch das Vorführen von goldenen Decken, den Edelknechten das von Decken bzw. Waffenröcken aus Samt, Damast oder Atlas untersagt. Bei den Frauen sieht die Ordnung eine maximale Zahl (höchstens vier) von Samt- und gestickten Röcken vor, von denen höchstens zwei aus Samt sein sollen; die Frauen, die weniger Röcke bzw. Samtröcke haben, »die sollent dennoch nach ihrem standt zu Ehren und Würdten gezogen werdent«<sup>93)</sup>.

Nachdem aber 1481 eine Turnierordnung in Heidelberg von den Organisatoren des Turniers (der Esel-Gesellschaft) erlassen wurde, welche diesmal keine Begrenzung der Kleiderpracht vorsah und die Zulassungsbedingungen verschärfte, versammelten sich Vertreter der »Lande« Franken, Schwaben und am Rhein zuerst in Heilbronn 1482, dann noch im selben Jahr in Nürnberg, schließlich mit den Bayern 1484 in Ingolstadt, um über anerkannte, allgemeingültige Bedingungen zu verhandeln, was zu der allgemeinen Heilbronner Turnierordnung von 1485 führte<sup>94)</sup>. In Heilbronn 1482 wurde von den Franken und denen am Rhein wieder eine Ordnung verlangt, und auch, daß jedem Land ein Maß gegeben sei, damit es dem gemeinen Adel nicht zu schwer werde, das Turnier zu besuchen<sup>95)</sup>: Ohne Zweifel handelte es sich um eine Luxusordnung. In Nürnberg 1482 wurde abermals und gleichlautend um Ordnung und Maß gebeten, diesmal jedoch ohne Hinweis auf Franken oder Rheinländer, aber auch wurde nichts beschlossen<sup>96)</sup>. In Ingolstadt wurde unter den Themen vorgemerkt, die in Heilbronn 1485 besprochen werden

(cgm 961). Edition und Untersuchung, mit einem Anhang: Die Turnierchronik des Jörg Rügen (Textabdruck) (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik 166), hg. v. Heide STAMM, Stuttgart 1986, S. 215–216. Dasselbe auch bei Georg RÜXNER, Anfang, Ursprung und Herkomen des Thurniers inn Teutscher nation (...), Simmern 21532, fol. 162r.

92) Dem entspricht gerade die Anekdote, die von der Zimmerischen Chronik bezüglich des schwäbischen Edelknechts Martin von Friedingen berichtet wurde (vgl. S. 138).

93) Nachrichten (wie Anm. 91), S. 169–170 und 172; EYB, Turnierbuch (ebenda), S. 216/217; RÜXNER, Anfang (ebd.), fol. 162r–v.

94) Die Quellen zu den Verhandlungen werden von Ludwig Albert Frhr. von GUMPPENBERG, Die Gumpfenberger auf Turnieren. Nachtrag zur Geschichte der Familie von Gumpfenberg, Würzburg 1862, S. 75–93 und S. 110–112, ediert.

95) Ebd., S. 76: »Der Turnier Hof halber davon ein ordnung zu machen und einem ieden Landt massgeben (wohl als ›maß geben‹ zu verbessern), damit dem gemeinen Adl nit zu schwer wurdte, disen zu suchen, lassen die am Rein und auf Franckhen bleiben, wie vor alter herkommen und gehalten ist«.

96) Ebd., S. 84: »Item der Turnir Hoff halb davon ein Ordnung zu machen und eim yeden Landt ein maß zu geben, damit der gemain adel nit beschwert wurd. Solcher Articul ist nit beschlossen und doch bewogen, das es gut wer, das der Turnir nit so vill gemacht wurden«.

sollten, »Item ain maß zu machen, perl zu tragen und gol«<sup>97</sup>). Folglich wurde in der großen Heilbronner Turnierordnung wieder eine Luxusordnung eingeführt, die sich stark an die Würzburger anlehnt: Für die Frauen wird die Zahl der geschmückten Röcke auf drei oder vier begrenzt, unter diesen keine mit goldenen Stücken oder mit ganzer Perlenstickerei, wobei die Frauen mit bescheideneren Röcken nicht weniger geehrt werden müssen. Für die Männer gilt das Trageverbot von goldenen oder silbernen Kleidungsstücken (abgesehen am Wams, d.h. wohl unsichtbar), während das sichtbare Tragen von goldenem Schmuck und von Perlen (abgesehen von einem Ring und an der Helmzier) nur für die Ritter zugelassen wird<sup>98</sup>).

Die Turnierordnungen von 1479 und 1485 lassen also ein Bild des Adels aus materiell Armen und Reichen erscheinen. Die Armen sind demnach vor allem in der Ritterschaft zu finden<sup>99</sup>), welche übrigens die Trägerin solcher Ordnungen ebenso wie die Organisatorin der Turniere ist. Interessant ist dabei, daß die Staffelung des Luxus eigentlich nicht das Vermögen als Kriterium annimmt, sondern lediglich die Unterscheidung zwischen Rittern und Edelknechten und auch zwischen Männern und Frauen, was eine Umdeutung der materiellen Unterschiede in eine ständische Gliederung bedeutet. Es sieht demnach so aus, daß die innere materielle Ungleichheit als irrelevant wahrgenommen bzw. dargestellt wurde. Die Ritterschaft, die gerade diese Turniere als Ort der Eigendefinition des Adels konzipierte und organisierte, erkannte »Adel« also als eine Gemeinschaft von Armen und Reichen an, bezeichnete jedoch sogleich die materielle Bedeutung dieses Befunds als nicht so wichtig wie die Titel-, Würden- und Geschlechtsunterschiede<sup>100</sup>).

Sobald der Grad der Integration noch höher sein sollte, also auf die völlige Verankerung der Herrschaftsträger im Adel ohne Berücksichtigung der Titelunterschiede gezielt wurde, verschwand sogar jeglicher Hinweis auf diese materielle Seite. Dies wird deutlich im Fall der Heidelberger Turnierordnung von 1481, die, wie erwähnt, keine Luxusbegrenzung vorsah. Denn diese wurde von einer Adelsgesellschaft erlassen, die, wie Andreas Ranft gezeigt hat, stark egalitär organisiert war und demnach die Titelunterschiede symbolisch (und besonders beim Turnier) nicht beachten wollte, dazu einen gewissen

97) Ebd., S. 111.

98) Ebenda, S. 130; EYB, Turnierbuch (wie Anm. 91), S. 208/209; RÜXNER, Anfang (ebd.), fol. 198<sup>v</sup>–200<sup>v</sup>; Des Teutschen Reichs-Archiv, ed. Johann Christian LÜNIG, Bd. 7 (Partis Specialis Continuatio I), Leipzig 1712, Abt. 2, S. 72; Codex Diplomaticus Equestris cum continuatione, oder Reichs-Ritter-Archiv, ed. Johann Stephan BURGERMEISTER, Ulm 1721, Bd. 1, S. 61.

99) Nach den Anm. 91–96 zitierten Texten sollten die Luxusordnungen besonders aus Rücksicht auf den »gemeinen Adel« bzw. die »Ritterschaft« erlassen werden, also nicht auf die Fürsten, Grafen und Herren, welche jedoch »Turniergenossen« waren.

100) Die Titel- bzw. Würdehierarchie wird noch eindeutiger an anderer Stelle in den Ordnungen angenommen, nämlich als man z.B. die Zahl der Begleiter im Turnier je nachdem staffelt, ob man Fürst, Graf, Herr, Ritter oder Edelknecht ist. Vgl. Nachrichten (wie Anm. 91), S. 177; EYB Turnierbuch (ebd.), S. 222/223; RÜXNER, Anfang (ebd.), S. 164r.

Uniformzwang einführt<sup>101</sup>). Da das materiell konzipierte Begriffspaar »Arm und Reich« bei der Bildung des Adelsdiskurses schon in den Hintergrund gestellt wurde, konnte die nicht-differenzierende Beachtung der einzelnen Herrschaftsträger nichts anderes mit sich bringen, als die definitive Mißachtung der jeweiligen materiellen Situationen.

Die diskursive Zweitrangigkeit oder sogar Ausblendung des »Arm und Reich«-Binoms entspricht dessen im Grunde genommen seltener Erwähnung in den untersuchten Texten, besonders wenn man dies mit den städtischen Texten vergleicht, wo die Formel »alle Bürger, arm und reich« durchweg erscheint. Inwieweit diese Zweitrangigkeit beim Adel mit den Bildungsbedingungen des Adelsdiskurses zum Teil oder grundsätzlich in Verbindung steht, nämlich daß der Begriff »Adel« sich insbesondere gegenüber dem der »Städte« herauskristallisierte<sup>102</sup>), muß wegen noch nicht zureichender Untersuchungen zu diesem Thema offengelassen werden. Es wäre jedoch denkbar, daß die Unterstreichung einer radikalen Andersartigkeit des Adels gegenüber den Städten auch gegenüber diesem fundamentalen Darstellungsmittel der städtischen Gemeinschaft gewirkt hätte. Daraus könnte auch die oben festgestellte allmähliche Verschiebung der Binomanwendung in den Einungstexten geschöpft haben.

Die Erwähnung von »Armen« im Hinblick auf die turnierenden Adligen erscheint folglich zwar als eine Berücksichtigung der materiellen Unterschiede innerhalb des als »der Adel« bezeichneten Sozialgebildes, kann jedoch nicht als ein direkter Beweis für das Bestehen von ärmlichen Verhältnissen innerhalb des Adels benutzt werden: die turnierenden Adligen stellten in der Tat gewissermaßen bereits eine »Elite« dar. 1485 erklärt Markgraf Albrecht Achilles: »so haist man in Deutschen landen ›durnierer‹ rittermessig, die beslost sind, ›gemein ritter und knech‹, die auf den hofen sitzen und nit beslost sind«<sup>103</sup>). Es gibt somit außerhalb des Kreises deren, die als »Arme vom (Turnier)-Adel« bezeichnet werden, noch ganz viele Leute, die *wir* vielleicht als materiell ärmere Herren einstufen würden, welche jedoch als solche von den Zeitgenossen gar nicht

101) RANFT, Adelsgesellschaften (wie Anm. 90), S. 135. Über die Bedeutung des Typus der Eselsgesellschaft im Feld der Vergesellschaftungsformen beim Adel vgl. meine Rezension dieses Buchs in: Francia 23/1 (1996) S. 354/355.

102) Klaus GRAF, Feindbild und Vorbild. Bemerkungen zur städtischen Wahrnehmung des Adels, in: ZGO 141 (1993) S. 121–154; MORSEL, Erfindung (wie Anm. 5), S. 340–344, S. 359–363; Klaus GRAF, Die Fehde Hans Diemars von Lindach gegen die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd (1543–1554). Ein Beitrag zur Geschichte der Städtefeindschaft, in: ANDERMANN (Hg.), »Raubritter« (wie Anm. 14), S. 184/185. Die oben erwähnten Heidelberger und Heilbronner Turnierordnungen untersagen dazu bei Strafe des Ausschlusses das freiwillige Wohnen in der Stadt und das Bekleiden von städtischen Ämtern. Vgl. z.B. EYB, Turnierbuch (wie Anm. 91), S. 168, S. 203; LÜNIG, Reichs-Archiv (wie Anm. 98), S. 71.

103) Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles (Publicationen aus den königlichen preußischen Staatsarchiven 71), ed. Felix PRIEBATSCH, Leipzig 1898 (Ndr. Osnabrück 1957) S. 107, Anm. 2.



berücksichtigt werden – und folglich extrem schwer mit Namen identifizierbar sind<sup>104</sup>). »Arm« stellt somit weniger einen Hinweis auf eine konkrete Situation dar, als auf eine Stellung innerhalb einer bestimmten Gruppe. Dabei komme ich nicht so sehr zu Simmels Begriffsrelativität zurück: Das Interessante dabei ist viel weniger die Relativität des Begriffs, als daß man durch die »Arm«-Bezeichnung innerhalb einer bestimmten Gruppe eingeordnet wird. Als »Armer« bezeichnet zu werden, bedeutet also soziale Zugehörigkeit und damit soziale Existenz<sup>105</sup>. Demnach ist die Armut (als Diskurs) grundsätzlich integrierend.

Die Koppelung der Erwähnung »Arm und Reich« mit der Gegebenheit des »gemeinen Adels« führt mich zu einer letzten Beobachtung. 1493 heben zwei Grafen, vier Herren, vier Ritter und achtundzwanzig Edelknechte gegenüber dem Würzburger Bischof, der das Frauenkloster zu Kitzingen reformieren wollte, das Prinzip hervor, wonach die Klöster »die sunderlich zuflucht gemeins adels« seien, was der Bischof »zu Hilfe und Beistand des gemeinen Adels« in Betracht ziehen solle<sup>106</sup>. Mit dieser Erwähnung des Wortes »Zuflucht«, das im späten Mittelalter das lateinische Wort *refugium* übersetzen sollte<sup>107</sup>, welches seinerseits in Verbindung mit den *pauperes* verwendet werden konnte<sup>108</sup>, kommen wir zum Thema »Adelsspital«.

Die Erwähnung vom »gemeinen Adel« 1493 zeigt, daß diejenigen, die von der Gegenüberstellung von »Armen« und »Reichen« direkt betroffen waren und deren Teilnahme an den Turnieren durch eine Luxusordnung gesichert werden mußte, auch in ihrem Zugang zu besonderen Klöstern geschützt werden mußten. Hier kreuzen sich zwei Problemkreise. Einerseits befinden wir uns in einem Zusammenhang, dem wir bereits begegnet sind, nämlich daß gegenüber dem Fürsten die sich bedrängt fühlenden Nieder-

104) RECHTER, »Streich« (wie Anm. 21), S. 136, schlägt vor, diese Leute als »Einschildritter« oder »Ortsadel« zu bezeichnen und unterstreicht die Lückenhaftigkeit unserer Kenntnisse über sie (ebd., S. 136/137).

105) Signifikanterweise erwähnt Ernst SCHUBERT in seinem Beitrag (vgl. unten, S. 294f.), die städtische Unterscheidung zwischen den »Armen«, die der städtischen Gemeinschaft zugehören und als solche und auch namentlich erwähnt werden, und denjenigen, die eindeutig elend waren, jedoch der Gemeinschaft nicht zugehörten und in den Quellen sehr flüchtig und besonders ohne Namen erscheinen. Dieser Umgang mit den Namen ist um so mehr signifikant, als eine der Hauptfunktionen (wenn nicht die Hauptfunktion) der Namengebung gerade die Integrierung in Gemeinschaften war (vgl. künftig Monique BOURIN und Georges BEECH [Hg.], *Personal Names Studies of Medieval Europe: Social Identity and Familial Structures* (Studies in Medieval Culture 43), Kalamazoo 2002).

106) StAW, ldf 15, S. 426: »(...) zu lob Gott unnd auch gemeinem adell zu hilff unnd beystandt, ir kindt unnd freundt das zu bedenkenn unnd furzunemenn«.

107) LORENZ DIEFENBACH, *Glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis*, Frankfurt a.M. 1857 (Ndr. Darmstadt 1968), S. 490.

108) Vgl. z.B. den von OEXLE, Potens (wie Anm. 1), S. 138, zitierten Ps. 9, 10: *Et factus est Dominus refugium pauperi (...)*.

adligen auf ihr Wesen als »Arme vom Adel« verweisen<sup>109</sup>). Andererseits wäre hier das Problem der Bedeutung des Phänomens »Adelsspital« zu untersuchen. Glücklicherweise hat Klaus Schreiner zu diesem Thema bereits wichtige Studien geliefert, welche unter anderem zeigen, daß die Bezeichnung der Kirche oder einzelner geistlicher Institutionen als »Adelsspital« bzw. *xenodochia nobilitatis*<sup>110</sup> keineswegs als eine adlige Krisenerscheinung gedeutet werden kann<sup>111</sup>). In dieser Gesellschaft stellte die Kirche gleichzeitig eine Anstalt mit besonderen Stellen und zugehörigen Einkünften (Pfründen) und (vor allem) die Legitimierungsinstitution für jede Herrschaft. Es wäre also unverständlich gewesen, wenn zum Herrschen trachtende Adlige nicht versucht hätten, eben jene Institution unter ihre Kontrolle zu stellen – wobei auch keine Reduzierung der kirchlichen Stellungnahmen einfach auf adlige Interessen möglich ist, weil die Kirche eben eine Institution war, d.h. mit bestimmten Spielregeln versehen, die gerade die Spezifität und die soziale

109) Vgl. oben, S. 145ff. Daß die Adligen 1493 gerade an bischöfliche Hilfe und Beistand (cf. auch den Brief des Ulrich von Hutten von 1525) appellieren, d.h. an feudal-vasallistische Merkmale, scheint mir diese »herrschaftspolitische« Lektüre zu legitimieren.

110) Vgl. Erich MASCHKE, Die inneren Wandlungen des Deutschen Ritterordens, in: W. BESSON, H. Frhr. von GAERTRINGEN (Hg.), Geschichte und Gegenwartsbewußtsein. Historische Betrachtungen und Untersuchungen. Festschrift für Hans Rothfels zum 70. Geburtstag, Göttingen 1963, S. 249–277, hier S. 268; Klaus SCHREINER, »Consanguinitas«. Verwandtschaft als Strukturprinzip religiöser Gemeinschafts- und Verfassungsbildung in Kirche und Mönchtum des Mittelalters, in: Irene CRUSIUS (Hg.), Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 93), Göttingen 1989, S. 176–305, hier S. 214; Ernst SCHUBERT, Die Landstände des Hochstifts Würzburg (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX, 23), Würzburg 1967, S. 133; *xenodochia nobilitatis* wird von Klaus SCHREINER, Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters. Klösterliche Gemeinschaftsbildung zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung, in: HZ 248 (1989) S. 557–620, hier S. 595, erwähnt, der den Ausdruck ins 15. Jahrhundert zu datieren scheint.

111) »Bestrebungen, sich von den Einkünften kirchlicher Pfründen und Ämter zu ernähren, sind in allen Schichten der mittelalterlichen Gesellschaft und auf allen Ebenen der kirchlichen Hierarchie anzutreffen – sowohl beim Adel als auch beim gemeinen Mann, im niederen Klerus so gut wie im hohen«: SCHREINER, »Consanguinitas« (wie vorige Anm.), S. 214. DERS., Mönchsein (ebd.), S. 596–598 (und auch »Consanguinitas«, S. 213), bemerkt, daß die mittelalterlichen Theologen diese Praktiken solange als normal einschätzten, als sie nicht das Hauptmotiv des Klostereintritts waren; weiterhin verwirft er die Reduzierung des Spitalsbegriffs allein auf die wirtschaftliche Dimension, ebd., S. 230, zitiert auch einen anonymen Autor aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, der sich darüber beklagt, daß »die reichen, die mächtigen und die edlen« (anscheinend vergleicht dieser Autor nicht Klostereintritt und sozialen Niedergang) ihre Kinder, Geschwister und Freunde in die Kirche nicht aus rechter Neigung eintreten lassen, sondern aus verschiedenen, sich hoch sündhaft kombinierenden Gründen wie Schonung des weltlichen Erbes, Entfernen ungeliebter Kinder und zu erwartende Hilfe seitens der Prälaten und hohe Würdenträger gewordenen Verwandten – dies alles ist jedoch nicht auf Verarmung reduzierbar. Die »verachtung, der schmach«, die Enteignung, von welchen sich die Adligen 1493 als geschädigt proklamieren, haben eine sozial-herrschaftliche Dimension, welche beiseite zu lassen – indem man sie nur als bloße Vorwände, deren einziger Ziel es wäre, die Trivialität der materiellen Interessen zu tarnen – unhaltbar ist.

Macht der Kirche bedingten und deshalb nicht ohne weiteres beseitigt werden konnten<sup>112)</sup>.

Die Verschärfung der Annahmeregulungen im Spätmittelalter, besonders bei bestimmten Domkapiteln und Kollegiatstiften, ist oft als Abwehrmaßnahme gegen den bürgerlichen Druck dargestellt worden. Daß es aber den Adligen gelungen ist, diese Verschärfung zu ihren Gunsten und in nicht unbedeutenden Sektoren der Kirche zu erreichen, erscheint mir eher als ein Zeichen immer noch beachtenswerter Macht. Diese Konkurrenz zwischen adligen und nicht-adligen Kandidaten scheint mir, darüber hinaus, eine andere Konkurrenz vergessen lassen zu haben, nämlich zwischen den Adligen selbst. Diese war besonders für machtvolle Stellen (Bischöfe, Äbte, Domherren) wohl am ausgeprägtesten, läßt allerdings die Besetzung der Kirchenstellen als Folge der Mobilisierung sozialer Macht erscheinen. Dies zeigt sich deutlich in den »Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumberg«: Die schwierige materielle Situation Wilwolts ergibt sich daraus, daß der Vater mehrere Kinder hatte, denen in der Kirche und in der Welt »geholfen muest werden«<sup>113)</sup>. Kleriker zu werden sollte deshalb als eine Investition verstanden werden, die zwar das Leben der zu Geistlichen gewordenen Kinder materiell erleichtern sollte, jedoch bestimmte Mittel voraussetzte – um so mehr, als daß die universitäre Ausbildung allmählich unumgänglich wurde. Die Besetzung von Kirchenstellen mußte gewollt werden und möglicherweise bestimmte Opfer mit sich bringen. Durch diese Bemühungen wird aber nicht nur diese Besetzung erreicht, sondern auch die Zugehörigkeit zum Adel manifestiert und verwirklicht – genauso wie durch die Teilnahme am Turnier<sup>114)</sup>: Solche Praktiken geben den Konturen des Adels soziale Sichtbarkeit, während die internen materiellen Unterschiede zwar erkannt werden, jedoch untergeordnet bleiben. Daß die Stifte im 15. Jahrhundert als *hospitalia nobilitatis* bzw. der »edelen spittel« bezeichnet wurden<sup>115)</sup>, sollte demnach den Blick nicht so sehr auf eine vermeintliche Armut innerhalb des Adels als vielmehr auf den Erfolg der Integration des Adels lenken.

112) Über das zentrale Gewicht der Kirche als legitimierende, jedoch nicht einfach als die kirchliche Seite bzw. als »Auswuchs« des Adels zu betrachtende Institution vgl. u.a. MORSEL, *Noblesse* (wie Anm. 17), S. 232–239, sowie DERS., *Erfindung* (wie Anm. 5), S. 339, mit Anm. 56, wo besonders auf die Tatsache der Konkurrenz zwischen Adligen als einem Beitrag zur Stabilität der Institution (als soziales »Feld« im Sinne Bourdieus) hingewiesen wird.

113) Vgl. den oben (Anm. 43) zitierten Passus.

114) Es wundert deshalb nicht, daß Stiftsmäßigkeit und Turniermäßigkeit gewissermaßen synonym wurden. Vgl. die Bescheinigung für Wilhelm von der Kere, 1480, in MORSEL, *Erfindung* (wie Anm. 5), S. 364, Anm. 125.

115) SCHREINER, »*Consanguinitas*« (wie Anm. 110), S. 214.

## 6. SCHLUSS

Am Ende dieser Beobachtungen zu Adel und Armut im Spätmittelalter, besonders in Oberdeutschland, können einige Ergebnisse zusammengefaßt werden. Was mich hier interessierte, waren solche Äußerungen über »die Armut« und »den Adel«, die logisch artikuliert wurden und – bestimmte Praktiken eingeschlossen – einen spezifischer Diskurs bildeten, den eine Personen ein- und ausgrenzende Gruppe schuf und schließlich ein Sozialgebilde produzierte, an dessen natürliche Existenz bis heute unreflektiert geglaubt wird. Im allgemeinen darf geschlossen werden, daß der »Armut« hinsichtlich des Adels nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt und daß sie auch erst spät, ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts öfter in Erscheinung tritt.

Als konkreter Zustand, also unter der Perspektive der Verarmung, ist die Armut (in unserem heutigen Sinn) nicht bewiesen, weder implizit, d.h. was ihre Folgen betrifft (der Adel stellt in der Neuzeit immer noch die herrschende Kategorie dar), noch explizit: Das weitgehende Fehlen von statistisch verwertbaren Quellen und die schwierige Deutung der wenigen erhaltenen, die sich mit anderen Quellen nicht leicht in Einklang bringen lassen, dann die Ambivalenz der Erwähnungen von Schulden, Not, Notdurft, Armut in Verkaufs- oder Verpfändungsurkunden – dies alles verhindert, daß man materielle Schwierigkeiten objektiv feststellen und ermessen kann. Dies bedeutet sicherlich nicht, daß es keine materiell armen Adligen gegeben hat bzw. sie es wurden und schließlich aus dem Adel herausfielen – jedoch verbietet dies, aus der möglichen Verarmung einzelner die Verarmung einer übrigens dauernd herrschenden Gruppe zu schließen. Dazu wäre noch an Simmels Relativitätspostulat zu erinnern: Ab wann kann man zu dem Schluß kommen, daß ein Adliger »arm« ist? Oder interessanter: Wie und von wem werden die »typisch (adligen) Bedürfnisse« definiert, »denen nicht genügen zu können Armut bedeutet«? Dies ist eindeutig in der Bemerkung des Blicker Landschad von Steinach impliziert, daß sein Urgroßvater seinem Großvater »einen schlecht angemessenen Edelmannsunterhalt« hinterließ, so daß sein Großvater »arm« (jedoch mit Lehen, Schloß, Pferden usw. ausgestattet) war<sup>116</sup>). Solange dies nicht geklärt ist, führt die Untersuchung der Armut im Adel als konkreter Zustand zu großen Schwierigkeiten und vielen Aporien.

Dann ist die »Armut« als Diskurs zu berücksichtigen, wozu eben diese Relativität reizt, aber auch die Feststellung, daß der nicht so häufige Hinweis auf die Armut bezüglich des Adels nicht einfach auf das stillschweigende Herausfallen der verarmten Adligen aus dem Adel zurückzuführen ist, da dies sich mit einem Ausdruck wie »die Armen vom Adel« nicht leicht in Einklang bringen läßt. Gemeinsam haben die verschiedenen Stellungnahmen, daß die Armut keinesfalls Synonym von Adelsverlust ist. Was die belehrenden »Adelstraktate« betrifft, ist es das Fehlen von adäquater Reaktion, das einen solchen Verlust mit sich bringt. Die Armut erscheint demnach als eine Herausforderung

116) Chronik (wie Anm. 84), S. 184–187. Das Originalzitat oben (Anm. 86).

der Adligen zum Adel, indem die Bekämpfung der Armut im Adel integriert, und dies um so mehr, als sie zur Aufrechterhaltung der Ordnung Gottes beiträgt. Diese Ansicht liegt vielleicht der etwas »extremistischen« Heidelberger Turnierordnung zugrunde, welche keine Mäßigung der materiellen Herausforderung vorsah und gleichzeitig eine sehr integrierende Vorstellung des Adels durchzusetzen versuchte.

Auf alle Fälle wurde diese Integrierung im Adel in den verschiedenen Ordnungen genauso wie in den »Traktaten« eher durch ein »Handeln« als durch ein »Haben« definiert, weshalb der Adelsdiskurs alles in allem das Binom »arm und reich« in eine untergeordnete Position stellte, im Gegensatz zu dem, was man besonders in den Städten beobachten kann. Dieses »Handeln« bestand grundsätzlich aus einer richtigen Antwort auf Armut: Neben allgemeinen moralischen Haltungen wurden erlaubte Tätigkeiten und Heiratsbedingungen festgelegt. Es ist auszuschließen, daß diese Nicht-Berücksichtigung des »Habens« die Vogel-Strauß-Politik einer materiell verarmenden Schicht war, was m.E. dadurch belegt wird, daß die Erscheinungszeit nicht mit der der wirtschaftlichen Schwierigkeiten nach Abel und anderen (zweite Hälfte des 14. bis erste Hälfte des 15. Jahrhunderts) zusammenfällt, sondern eher mit der Herausbildung des Adelsdiskurses. Hinzu kommt, daß das »Handeln« eine gewisse materielle Substanz voraussetzte (Turnierrüstung und -pferd, Studium usw.), was dazu führte, daß eben dieser Adelsdiskurs gewisse Adlige ausgeschlossen haben muß. Die Aufrechterhaltung des alten Mitgliederbestands war nicht Ziel dieses Adelsdiskurses<sup>117)</sup>, sondern gerade die Neudefinition eben dieses Bestands durch spezifische, als »adlig« geltende Kriterien. Aus der gewollten Zugehörigkeit zu diesem Adel sollte nun die adlige Identität der einzelnen Adligen herrühren, während die passiv genossenen Herkunft, Titel, Vermögen usw. nicht ausschlaggebend sein sollten. Da der Adel nicht als Zusammenfassung von Adligen zu verstehen sein sollte, sondern als außerhalb seiner Mitglieder durch Gottes Willen existierender Stand<sup>118)</sup>, sollte anstatt der Summierung von individuellen Schicksalen eine erneuerte, jene Schicksale überwindende Anlehnung an einen normativen, homogenisie-

117) Dies zeigt überdeutlich die Liste der beim Würzburger Turnier 1479 ausgeschlossenen Mitglieder: Unter ihnen befinden sich unzweifelhaft adlige Geschlechter, welche dann dank Bescheinigungen wieder integriert wurden. In dieser scharfen Einengung, der eine durch Mäßigung erreichte Ausweitung des Mitgliederkreises folgte, sehe ich weder zögernde und schwankende Entschlossenheit noch Furcht vor einer »sich abzeichnenden Katastrophe« – so RANFT, Selbstverständnis (wie Anm. 22), S. 319 –, sondern eine »Gewaltmaßnahme«, deren Ziel es weniger war, Mitglieder zu selektieren, als dem sich allmählich konstituierenden Adel ein spezifisches, stilisierendes, holzschnittartiges Merkmal zu geben, dessen Attraktivität sich gerade durch das Vorzeigen von Bescheinigungen seitens der Ausgeschlossenen erwiesen hat. Die Turnierpraxis ist vor 1479 nie wirklich unterbrochen worden: Die Behauptung von 1478, daß sie es für 40 Jahre gewesen sei, ist weder ein Irrtum noch eine Verfälschung, sondern die Behauptung eines Bruchs gegenüber den früheren Zeiten, d.h. grundsätzlich die Umformung einer gewissen Turnierform in eine identitätsstiftende Praxis.

118) Vgl. den Begleittext auf einer »Der Adel« betitelten Flugschrift vom Anfang des 16. Jahrhunderts in MORSEL, Erfindung (wie Anm. 5), S. 371–373.

renden Handlungskodex eintreten. Die Bedürfnisse, von denen Simmel sprach, waren deshalb weniger materiell als verhaltensmäßig.

Schließlich sei an die herrschaftspolitische Brisanz der Selbstbezeichnung der Niederadligen als »Arme vom Adel« gegenüber den Landesherren erinnert. Denn genauso wie die Turnierordnungen und andere verwandte Texte die Fürsten bzw. Landesherren im Adel verankern wollten, war der Hinweis auf die Selbstbezeichnung als »Arme vom Adel« oder »arme Edelleute« gleichzeitig eine Herausforderung der Fürsten bzw. Landesherren zum Respekt vor der herrschaftlichen Situation der Adligen und eine implizite Eingliederung eben dieser Fürsten bzw. Landesherren in den Adel. Das Binom »arm/reich« stellt demnach eine mehrdimensionale Darstellungs- und Deutungsstruktur dar, welche in ganz unterschiedlichen Konfigurationen angewendet werden konnte. Die Erwähnung von »Arm und Reich« im Falle des Adels entsprach nicht einem Zusammenhang fixierter Merkmale (materieller Reichtum/Armut, Macht/Schwäche). Die Mehrdeutigkeit jedes Glieds erlaubte somit eine ganz flexible Verwendung des Armutsdiskurses und folglich – allerdings unter der Voraussetzung, daß der Armutsdiskurs innerhalb des Adelsdiskurses eher sekundär war – eine effektivere Integration des Adels.